



Brüssel, den 20. März 2019
(OR. en)

7351/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0230(COD)**

**CODEC 652
JEUN 36
EDUC 148
EMPL 164
SOC 210
SPORT 26
COHAFA 22
PROCIV 20
COMPET 239
ECOFIN 286
CADREFIN 141
PE 81**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der [Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps] und der Verordnung (EU) Nr. 375/2014 – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 11. bis 14. März 2019)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Michaela ŠOJDROVÁ (PPE, CZ), hat im Namen des Ausschusses für Kultur und Bildung einen Bericht zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Der Ausschuss für Kultur und Bildung hat 159 Änderungsanträge zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt

(Änderungsanträge 1-10, 12-15, 17, 19, 21-23, 25-31, 33-47, 49-52, 54-56, 58, 61-62, 64-68, 70-83, 85-86, 92-112, 114-117, 119-159, 53, 57, 59, 60, 63, 69, 84, 87-91, 113, 118, 11, 16, 18, 20, 24, 32, 48). Ferner

- hat die GUE/NGL-Fraktion 17 Änderungsanträge eingereicht (Änderungsanträge 197, 198, 199, 191D, 200, 201, 202, 192, 203, 187, 188, 193, 194, 189, 195, 196, 190D),

- hat die EFDD-Fraktion 27 Änderungsanträge eingereicht (Änderungsanträge 172, 173, 174D, 175D, 176, 177D, 178, 179, 180D, 182D, 182, 183, 184, 185, 186, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167D, 168, 169, 170D, 171) und
- hat der Entwicklungsausschuss (DEVE) zehn Änderungsanträge eingereicht (Änderungsanträge 208, 209, 210, 211, 212, 213, 204, 205, 206, 207).

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 12. März die Änderungsanträge 1-10, 12-15, 17, 19, 21-23, 25-31, 33-47, 49-52, 54-56, 58, 61-62, 64-68, 70-83, 85-86, 92-112, 114-117, 119-159, 53, 57, 59, 60, 63, 69, 84, 87-91, 113, 118, 11, 16, 18, 20, 24, 32, 48 zu dem Verordnungsvorschlag angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten.¹

¹ Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch ***Fettdruck und Kursivschrift*** kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

Programm für das Europäische Solidaritätskorps *I**

Ausschuss für Kultur und Bildung

PE627.916

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der [Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps] und der Verordnung (EU) Nr. 375/2014 (COM(2018)0440 – C8-0264/2018 – 2018/0230(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0440),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 165 Absatz 4, Artikel 166 Absatz 4 und Artikel 214 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0264/2018),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Oktober 2018²,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 6. Dezember 2018³,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

² ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 201.

³ ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 282.

- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Kultur und Bildung sowie die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A8-0079/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Europäische Union ist auf Solidarität sowohl zwischen ihren Bürgerinnen und Bürgern als auch ihren Mitgliedstaaten gebaut. An diesem gemeinsamen Wert orientiert sich ihr Handeln und er sorgt für die notwendige Einigkeit, damit gegenwärtige und künftige gesellschaftliche Herausforderungen bewältigt werden können, wozu junge Europäerinnen und Europäer ihren Beitrag zu leisten bereit sind, indem sie ihre Solidarität in der Praxis unter Beweis stellen.

Geänderter Text

(1) Die Europäische Union ist auf Solidarität sowohl zwischen ihren Bürgerinnen und Bürgern als auch ihren Mitgliedstaaten gebaut. An diesem gemeinsamen Wert, ***der in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankert ist***, orientiert sich ihr Handeln und er sorgt für die notwendige Einigkeit, damit gegenwärtige und künftige gesellschaftliche Herausforderungen bewältigt werden können, wozu junge Europäerinnen und Europäer ihren Beitrag zu leisten bereit sind, indem sie ihre Solidarität in der Praxis unter Beweis stellen.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Da die Zahl humanitärer Krisen und Notfallsituationen weltweit stark zunimmt, muss die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und mit Drittstaaten, die von vom Menschen verursachten Katastrophen oder von Naturkatastrophen betroffen sind, gestärkt werden, auch mit dem Ziel, eine solidarische Haltung unter den EU-Bürgern stärker zu fördern und die Sichtbarkeit der humanitären Hilfe für sie zu stärken.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Humanitäre Hilfe basiert auf den Grundsätzen der Unparteilichkeit, der Neutralität und der Nichtdiskriminierung, die im humanitären Völkerrecht und den Rechtsvorschriften der Europäischen Union verankert sind. Durch humanitäre Hilfe wird bedarfsorientierte Notfallunterstützung geleistet, um Leben zu retten, menschliches Leid zu verhindern oder zu lindern und die Menschenwürde zu wahren sowie um schutzbedürftigen Gruppen, die von durch Menschen verursachten Katastrophen oder Naturkatastrophen betroffen sind, Schutz zu bieten. Die Reduzierung des Katastrophenrisikos und die Katastrophenvorsorge durch Maßnahmen zur Schaffung von Kapazitäten und Widerstandsfähigkeit sind ebenfalls grundlegende Bestandteile der humanitären Hilfe.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) In ihrer Mitteilung „Ein Europäisches Solidaritätskorps“ vom 7. Dezember 2016¹⁸ betonte die Kommission, dass die Grundfesten für Solidaritätsarbeit in ganz Europa gestärkt werden müssen, junge Menschen mehr und bessere Gelegenheiten für solidarische Tätigkeiten in einer breiten

(3) In ihrer Mitteilung „Ein Europäisches Solidaritätskorps“ vom 7. Dezember 2016¹⁸ betonte die Kommission, dass die Grundfesten für Solidaritätsarbeit in ganz Europa gestärkt werden müssen, junge Menschen mehr und bessere Gelegenheiten für solidarische

Palette an Bereichen erhalten und nationale und lokale Akteure bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung der unterschiedlichsten Herausforderungen und Krisen unterstützt werden sollten. Mit der Mitteilung wurde die erste Phase des Europäischen Solidaritätskorps eingeleitet, in der verschiedene **Unionsprogramme** mobilisiert wurden, um Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder Arbeitsstellen für junge Menschen in der gesamten Union anzubieten.

¹⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Europäisches Solidaritätskorps (COM(2016) 0942 **final**).

Tätigkeiten in einer breiten Palette an Bereichen erhalten und nationale, **regionale** und lokale Akteure bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung der unterschiedlichsten Herausforderungen und Krisen unterstützt werden sollten. Mit der Mitteilung wurde die erste Phase des Europäischen Solidaritätskorps eingeleitet, in der verschiedene **EU-Programme** mobilisiert wurden, um Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder Arbeitsstellen für junge Menschen in der gesamten **Europäischen** Union anzubieten.

¹⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Europäisches Solidaritätskorps (COM(2016)0942).

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Im Rahmen dieser Verordnung wird Solidarität als Verantwortungsgefühl aller für alle im Sinne einer Verpflichtung für das Gemeinwohl verstanden, was durch konkretes Handeln zum Ausdruck gebracht wird, ohne dass dafür eine Gegenleistung erwartet wird.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Die Unterstützung von Menschen und Gemeinschaften außerhalb der Europäischen Union, die von Katastrophen betroffen oder besonders anfällig für Katastrophen sind und humanitäre Hilfe benötigen, auf der Grundlage der Grundsätze der Neutralität, Menschlichkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ist ein wichtiger Ausdruck der Solidarität.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4c) Die teilnehmenden Freiwilligen und Organisationen, die im Rahmen des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe Maßnahmen durchführen, sollten die im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe festgelegten Grundsätze einhalten.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4d) Es ist notwendig, die Solidarität mit Opfern von Krisen und Katastrophen in Drittländern weiter zu fördern und die

EU-Bürger stärker für humanitäre Hilfe und Freiwilligentätigkeiten im Allgemeinen als eine lebenslange Tätigkeit zu sensibilisieren bzw. diese Tätigkeiten sichtbarer zu machen.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4e) Die Europäische Union und die Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und deren Ziele für nachhaltige Entwicklung sowohl intern als auch durch ihr auswärtiges Handeln umzusetzen.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4f) In seinen Schlussfolgerungen vom 19. Mai 2017 zur operativen Umsetzung der Verknüpfung von humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe hat der Rat anerkannt, dass die Widerstandsfähigkeit gestärkt werden muss, indem humanitäre Unterstützung und Entwicklungszusammenarbeit besser verknüpft werden, und dass die operativen Verbindungen zwischen den

komplementären Ansätzen der humanitären Unterstützung, der Entwicklungszusammenarbeit und der Konfliktprävention weiter gestärkt werden müssen.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Jungen Menschen sollten leicht zugängliche Gelegenheiten für die Beteiligung an solidarischen Tätigkeiten eröffnet werden, über die sie ihr Engagement zum Nutzen von Gemeinschaften zeigen können sowie gleichzeitig nützliche Erfahrungen, Fähigkeiten und Kompetenzen für ihre persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung erwerben und dadurch ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern können. Außerdem sollte durch diese Tätigkeiten die Mobilität junger Freiwilliger, Praktikanten und Arbeitnehmer gefördert werden.

Geänderter Text

(5) Jungen Menschen sollten leicht zugängliche **und sinnvolle** Gelegenheiten für die Beteiligung an solidarischen, **inklusive und sinnvollen** Tätigkeiten eröffnet werden, über die sie ihr Engagement zum Nutzen von Gemeinschaften zeigen können sowie gleichzeitig nützliche Erfahrungen, **Wissen**, Fähigkeiten und Kompetenzen für ihre persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung erwerben und dadurch ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern können. Außerdem sollte durch diese Tätigkeiten die Mobilität junger Freiwilliger, Praktikanten und Arbeitnehmer **sowie der multikulturelle Austausch** gefördert werden.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die solidarischen Tätigkeiten, die jungen Menschen angeboten werden, sollten hochwertig **in dem Sinne sein, dass sie auf** nicht befriedigte gesellschaftliche Bedürfnisse **eingehen**, Gemeinschaften

Geänderter Text

(6) Die solidarischen Tätigkeiten, die jungen Menschen angeboten werden, sollten hochwertig **sein; sie sollten darauf ausgerichtet sein**, nicht befriedigte gesellschaftliche Bedürfnisse **zu erfüllen**,

stärken, jungen Menschen die Möglichkeit zum Erwerb wertvoller Kenntnisse und Kompetenzen eröffnen, finanziell für junge Menschen zugänglich *sind* und unter sicheren und gesundheitsverträglichen Bedingungen erfolgen.

die Solidarität zu verbessern und Gemeinschaften sowie die demokratische Teilhabe zu stärken. Diese Tätigkeiten sollten jungen Menschen die Möglichkeit zum Erwerb wertvoller Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen eröffnen. Sie sollten finanziell für junge Menschen zugänglich sein und unter sicheren, inklusiven und gesundheitsverträglichen Bedingungen erfolgen. Damit nicht befriedigte gesellschaftliche Bedürfnisse genau bestimmt werden können und dafür gesorgt wird, dass das Programm bedarfsorientiert arbeitet, sollte der Dialog mit lokalen und regionalen Behörden und europäischen Netzwerken, die sich dringenden gesellschaftlichen Problemen widmen, gefördert werden. Die solidarischen Tätigkeiten sollten sich nicht abträglich auf bestehende Arbeitsstellen oder Praktika auswirken und dazu beitragen, die Verpflichtungen der Unternehmen im Bereich der sozialen Verantwortung zu stärken, jedoch nicht zu ersetzen.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Das Europäische Solidaritätskorps bietet einen zentralen Zugang zu solidarischen Tätigkeiten in der gesamten Union und darüber hinaus. Die Kohärenz und Komplementarität mit anderen einschlägigen Politikfeldern und Programmen der Union sollte sichergestellt werden. Das Europäische Solidaritätskorps gründet auf den Stärken und Synergien von Vorläufer- und bestehenden Programmen, insbesondere des Europäischen Freiwilligendienstes¹⁹ und der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe²⁰. Außerdem ergänzt es die

Geänderter Text

(7) Das Europäische Solidaritätskorps bietet einen zentralen Zugang zu solidarischen Tätigkeiten in der gesamten Union und darüber hinaus. Die Kohärenz und Komplementarität mit anderen einschlägigen Politikfeldern und Programmen der Union sollte sichergestellt werden. Das Europäische Solidaritätskorps gründet auf den Stärken und Synergien von Vorläufer- und bestehenden Programmen, insbesondere des Europäischen Freiwilligendienstes¹⁹ und der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe²⁰. Außerdem ergänzt es die

Anstrengungen der Mitgliedstaaten, mit denen diese junge Menschen im Rahmen der Jugendgarantie fördern und ihnen den Übergang von der Schule ins Berufsleben erleichtern, indem den jungen Menschen durch Praktika oder Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug in den jeweiligen Mitgliedstaaten oder grenzübergreifend zusätzliche Möglichkeiten für den Eintritt in den Arbeitsmarkt geboten werden. Auch die Komplementarität zu bestehenden Netzen auf Unionsebene, die für einschlägige Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps von Bedeutung sind, beispielsweise das Europäische Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, das Europäische Portal zur beruflichen Mobilität (EURES) und das Eurodesk-Netz, ist gewährleistet. Ferner sollte eine ergänzende Wechselwirkung zwischen den bestehenden einschlägigen Programmen, insbesondere nationalen **Solidaritäts-** und Mobilitätsprogrammen für junge Menschen, und dem Europäischen Solidaritätskorps sichergestellt werden, gegebenenfalls mithilfe bewährter Verfahren.

Anstrengungen der Mitgliedstaaten, mit denen diese junge Menschen im Rahmen **von Systemen wie** der Jugendgarantie fördern und ihnen den Übergang von der Schule ins Berufsleben erleichtern, indem den jungen Menschen durch Praktika oder Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug in den jeweiligen Mitgliedstaaten oder grenzübergreifend zusätzliche Möglichkeiten für den Eintritt in den Arbeitsmarkt geboten werden. Auch die Komplementarität zu bestehenden Netzen auf Unionsebene, die für einschlägige Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps von Bedeutung sind, beispielsweise das Europäische Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, das Europäische Portal zur beruflichen Mobilität (EURES) und das Eurodesk-Netz, **sowie zu relevanten zivilgesellschaftlichen Organisationen, darunter Sozialpartner und Netzwerke, die junge Menschen und Freiwillige vertreten**, ist gewährleistet. Ferner sollte eine ergänzende Wechselwirkung zwischen den bestehenden einschlägigen Programmen, insbesondere nationalen **Solidaritätsprogrammen wie Freiwilligen- und Zivildienst** und Mobilitätsprogrammen für junge Menschen, und dem Europäischen Solidaritätskorps sichergestellt werden, gegebenenfalls mithilfe bewährter Verfahren, **damit die Auswirkungen und die positiven Merkmale dieser Programme gegenseitig verstärkt werden und dabei an bewährte Verfahren angeknüpft wird. Das Europäische Solidaritätskorps sollte nationale Programme nicht ersetzen. Der Zugang aller jungen Menschen zu den einzelstaatlichen solidarischen Tätigkeiten sollte sichergestellt werden. Die Kommission sollte praktische Leitlinien zur Komplementarität des Programms mit anderen Programmen und Finanzierungsquellen der Europäischen Union sowie zu Synergien zwischen diesen ausarbeiten.**

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50–73).

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 1–17).

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 1).

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die Zertifizierung von Entsende- und Aufnahmeorganisationen gemäß der Verordnung EU Nr. 375/2014 sollte im Rahmen des Programms nicht erneut erfolgen, und bei der Umsetzung dieser Verordnung ab 2021 sollte Gleichwertigkeit anerkannt werden.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Das Europäische Solidaritätskorps eröffnet jungen Menschen neue **Möglichkeiten**, damit sie Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug übernehmen und aus eigener Initiative Solidaritätsprojekte ausarbeiten und entwickeln können. Diese Chancen tragen zur Stärkung ihrer persönlichen, bildungsbezogenen, sozialen, staatsbürgerlichen und beruflichen Entwicklung bei. Das Europäische Solidaritätskorps fördert ferner neue Vernetzungsaktivitäten für **Mitglieder des** Europäischen Solidaritätskorps und teilnehmende Organisationen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität der unterstützten Tätigkeiten und zur Validierung der Lernergebnisse. So wird es auch zu einer europäischen Zusammenarbeit beitragen, die für junge Menschen von Bedeutung ist, und für deren positive Auswirkungen sensibilisieren.

Geänderter Text

(9) Das Europäische Solidaritätskorps eröffnet jungen Menschen neue **nichtformale und informelle Lernmöglichkeiten**, damit sie Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug übernehmen und aus eigener Initiative Solidaritätsprojekte ausarbeiten und entwickeln können. Diese Chancen tragen zur Stärkung ihrer persönlichen, bildungsbezogenen, sozialen, staatsbürgerlichen und beruflichen Entwicklung bei. Das Europäische Solidaritätskorps fördert ferner neue Vernetzungsaktivitäten für **Teilnehmer am** Europäischen Solidaritätskorps und teilnehmende Organisationen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität der unterstützten Tätigkeiten und zur Validierung der Lernergebnisse. So wird es auch zu einer europäischen Zusammenarbeit beitragen, die für junge Menschen von Bedeutung ist, und für deren positive Auswirkungen sensibilisieren. **Es sollte zudem zur Unterstützung und Stärkung bestehender Organisationen beitragen, die solidarische Tätigkeiten durchführen.**

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

(10) Diese Tätigkeiten sollten Gemeinschaften zugutekommen und zugleich die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der betreffenden Person fördern; **sie können** in Form von Freiwilligentätigkeiten, Praktika und Arbeitsstellen, Projekten und Vernetzungsaktivitäten in verschiedenen Bereichen durchgeführt werden, beispielsweise allgemeine und berufliche Bildung, Beschäftigung, Gleichstellung der Geschlechter, Unternehmertum (insbesondere soziales Unternehmertum), Bürgersinn und demokratische Teilhabe, Umwelt- und Naturschutz, Klimaschutz, Katastrophenvorbeugung und -vorsorge sowie Wiederaufbau, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Bereitstellung von Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsartikeln, Gesundheit und Wohlergehen, Kreativität und Kultur, körperliche Betätigung und Sport, soziale Dienste und Sozialfürsorge, Aufnahme und Integration von Drittstaatsangehörigen, territoriale Zusammenarbeit und territorialer Zusammenhalt sowie grenzübergreifende Zusammenarbeit. Derartige solidarische Tätigkeiten sollten eine ausgeprägte Lern- und Ausbildungsdimension durch einschlägige Aktivitäten umfassen, die den **Mitgliedern** vor, während und nach der solidarischen Tätigkeit angeboten werden können.

(10) Diese Tätigkeiten sollten **einen deutlichen europäischen Mehrwert aufweisen und** Gemeinschaften zugutekommen und zugleich die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der betreffenden Person fördern. **Es sollte möglich sein, dass diese Tätigkeiten** in Form von Freiwilligentätigkeiten, Praktika und Arbeitsstellen, Projekten und Vernetzungsaktivitäten in verschiedenen Bereichen durchgeführt werden **können**, beispielsweise allgemeine und berufliche Bildung, Beschäftigung, Gleichstellung der Geschlechter, Unternehmertum (insbesondere soziales Unternehmertum), Bürgersinn und demokratische Teilhabe, **interkultureller und interreligiöser Dialog, soziale Inklusion, Inklusion von Menschen mit Behinderungen**, Umwelt- und Naturschutz, Klimaschutz, Katastrophenvorbeugung und -vorsorge sowie Wiederaufbau, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Bereitstellung von Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsartikeln, Gesundheit und Wohlergehen, **Kultur einschließlich Kulturerbe**, Kreativität und Kultur, körperliche Betätigung und Sport, soziale Dienste und Sozialfürsorge, Aufnahme und Integration von Drittstaatsangehörigen **mit dem Schwerpunkt auf der Bewältigung der Herausforderungen, mit denen Migranten konfrontiert sind**, territoriale Zusammenarbeit und territorialer Zusammenhalt sowie grenzübergreifende Zusammenarbeit. Derartige solidarische Tätigkeiten sollten eine ausgeprägte Lern- und Ausbildungsdimension durch einschlägige Aktivitäten umfassen, die den **Teilnehmern** vor, während und nach der solidarischen Tätigkeit angeboten werden können.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Freiwillige Tätigkeiten (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union) bieten wertvolle Erfahrungen in einem nichtformalen und informellen Lernumfeld, welche die persönliche, soziale und berufliche Entwicklung junger Menschen sowie ihr bürgerschaftliches Engagement und ihre Beschäftigungsfähigkeit fördern. Freiwillige Tätigkeiten sollten keine nachteiligen Auswirkungen auf eine potenzielle oder bestehende bezahlte Beschäftigung haben und nicht als Ersatz für eine solche gesehen werden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten für die Freiwilligentätigkeit im Jugendbereich im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode zusammenarbeiten.

Geänderter Text

(11) Freiwillige Tätigkeiten (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union) bieten wertvolle Erfahrungen in einem nichtformalen und informellen Lernumfeld, welche die persönliche, soziale und berufliche Entwicklung junger Menschen sowie ihr bürgerschaftliches Engagement, ***ihre demokratische Teilhabe*** und ihre Beschäftigungsfähigkeit fördern. Freiwillige Tätigkeiten sollten ***auf einer schriftlichen Vereinbarung über Freiwilligentätigkeiten beruhen***, keine nachteiligen Auswirkungen auf eine potenzielle oder bestehende bezahlte Beschäftigung haben und nicht als Ersatz für eine solche gesehen werden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten für die Freiwilligentätigkeit im Jugendbereich im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode zusammenarbeiten.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) ***Praktika*** und Arbeitsstellen ***in Bereichen mit Solidaritätsbezug können jungen Menschen zusätzliche Eintrittsmöglichkeiten in den***

Geänderter Text

(12) ***Leicht zugängliche Praktika*** und Arbeitsstellen ***sollten sowohl aus finanzieller als auch aus organisatorischer Sicht klar von***

Arbeitsmarkt bieten und gleichzeitig zur Bewältigung zentraler gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen. Dadurch kann die Beschäftigungsfähigkeit und Produktivität junger Menschen verbessert werden, während ihnen der Übergang von der Bildungs- in die Arbeitswelt erleichtert wird, was ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt entscheidend erhöht. Die im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps angebotenen Praktika orientieren sich an den in der Empfehlung des Rates zu einem Qualitätsrahmen für Praktika²¹ dargestellten Qualitätsgrundsätzen. Die angebotenen Praktika und Arbeitsstellen stellen für junge Menschen einen ersten Schritt in den Arbeitsmarkt dar und werden daher von einer angemessenen Unterstützung im Anschluss an die Tätigkeit begleitet. Praktika und Arbeitsstellen werden über die einschlägigen Akteure des Arbeitsmarkts abgewickelt, insbesondere durch öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, Sozialpartner und Handelskammern, und werden von der teilnehmenden Organisation vergütet. Als teilnehmende Organisationen sollten diese über die zuständige Durchführungsstelle des Europäischen Solidaritätskorps Finanzmittel beantragen, damit sie zwischen den jungen Mitgliedern und Arbeitgebern, die Praktika und Arbeitsstellen im Solidaritätsbereich anbieten, vermitteln können.

Freiwilligenaktivitäten abgegrenzt sein. Praktika sollten nie zum Ersatz von Arbeitsstellen führen. Bezahlte Praktika und Arbeitsstellen können für benachteiligte junge Menschen und für junge Menschen mit schlechteren Ausgangschancen allerdings einen Anreiz darstellen, sich an Aktivitäten mit Solidaritätsbezug zu beteiligen, die ihnen andernfalls womöglich nicht zugänglich wären. Außerdem bieten sie einen eindeutigen europäischen Mehrwert, indem sie dazu beitragen, noch bestehende zentrale gesellschaftliche Herausforderungen zu bewältigen und örtliche Gemeinschaften zu stärken. Praktika können den Übergang junger Menschen von der Bildungs- in die Arbeitswelt erleichtern und ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern, was entscheidend für ihre nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt ist. Die angebotenen Praktika und Arbeitsstellen stellen für junge Menschen einen ersten Schritt in den Arbeitsmarkt dar. Die im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps angebotenen Praktika und Arbeitsstellen sollten stets von der teilnehmenden Organisation vergütet werden, die das Mitglied betreut oder beschäftigt. Praktika sollten auf einer schriftlichen Praktikumsvereinbarung beruhen, die dem geltenden Recht des jeweiligen Landes, in dem das Praktikum stattfindet, entspricht, und sich an den in der Empfehlung des Rates vom 10. März 2014 zu einem Qualitätsrahmen für Praktika dargestellten Grundsätzen orientieren. Arbeitsstellen sollten auf einem Beschäftigungsvertrag gemäß dem nationalen Recht bzw. den geltenden Tarifverträgen des teilnehmenden Landes, in dem die Beschäftigung stattfindet, beruhen. Die finanzielle Unterstützung für teilnehmende Organisationen, die Arbeitsstellen anbieten, sollte zwölf Monate nicht überschreiten. Die teilnehmenden Organisationen sollten über die zuständige Durchführungsstelle des

Europäischen Solidaritätskorps Finanzmittel beantragen, damit sie zwischen den jungen Teilnehmern und Arbeitgebern, die Praktika und Arbeitsstellen im Solidaritätsbereich anbieten, vermitteln können. Praktika und Arbeitsstellen sollten mit einer auf die Teilnahme des Teilnehmers abgestimmten angemessenen Vorbereitung, Ausbildung am Arbeitsplatz und Unterstützung nach dem Einsatz einhergehen. Praktika und Arbeitsstellen könnten über die einschlägigen Akteure des Arbeitsmarkts abgewickelt werden, insbesondere durch öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, Sozialpartner und Handelskammern, sowie – bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten – über die Mitgliederorganisationen des EURES-Netzes gemäß der Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates^{21a}.

²¹ Empfehlung des Rates vom **15. März 2018** zu einem **Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung** (ABl. C 153 vom 2.5.2018, S. 1).

²¹ Empfehlung des Rates vom **10. März 2014** zu einem **Qualitätsrahmen für Praktika** (ABl. C 88 vom 27.3.2014, S. 1).

^{21a} **Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1).**

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Es sollte sichergestellt werden, dass Praktika und Arbeitsstellen allen jungen Menschen offenstehen, vor allem jungen Menschen mit schlechteren Ausgangschancen, darunter junge Menschen mit Behinderungen bzw. gesellschaftlichen oder kulturellen Nachteilen, Migranten und Einwohner isolierter ländlicher Gebiete und der Gebiete der Europäischen Union in äußerster Randlage.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Der Initiativegeist junger Menschen ist ein kostbares Gut für die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt. Das Europäische Solidaritätskorps trägt zur Nutzung dieser Ressource bei, indem es jungen Menschen die Möglichkeit eröffnet, eigene Projekte auszuarbeiten und umzusetzen, die auf die Bewältigung spezifischer Herausforderungen zum Nutzen ihrer lokalen Gemeinschaften ausgerichtet sind. Diese Projekte bieten Gelegenheit, ***Ideen zu erproben***, und ***sie unterstützen*** junge Menschen dabei, selbst solidarische Tätigkeiten ***durchzuführen***. Außerdem dienen sie als Sprungbrett zur Teilnahme an weiteren solidarischen Tätigkeiten und sind ein erster Schritt zur Ermutigung von

(13) Der Initiativegeist junger Menschen ist ein kostbares Gut für die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt. Das Europäische Solidaritätskorps trägt zur Nutzung dieser Ressource bei, indem es jungen Menschen die Möglichkeit eröffnet, eigene Projekte auszuarbeiten und umzusetzen, die auf die Bewältigung spezifischer Herausforderungen zum Nutzen ihrer lokalen Gemeinschaften ausgerichtet sind. Diese Projekte bieten Gelegenheit, ***innovative Lösungen für gemeinsame Herausforderungen mittels eines von unten ausgehenden Ansatzes zu entwickeln***, und ***mit ihnen werden*** junge Menschen dabei ***unterstützt***, selbst solidarische Tätigkeiten ***aktiv zu***

Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps, sich **selbstständig** zu machen oder **Verbände**, Nichtregierungsorganisationen oder **andere** Einrichtungen **zu gründen**, die sich in den Bereichen Solidarität, Gemeinnützigkeit und Jugend engagieren.

befördern. Außerdem dienen sie als Sprungbrett zur Teilnahme an weiteren solidarischen Tätigkeiten und sind ein erster Schritt zur Ermutigung von **Teilnehmern am** Europäischen Solidaritätskorps, sich **selbstständig** zu machen **und weiterhin bürgerschaftliches Engagement zu zeigen, entweder als Freiwillige, Praktikanten oder Beschäftigte in Verbänden**, Nichtregierungsorganisationen oder **anderen** Einrichtungen, die sich in den Bereichen Solidarität, Gemeinnützigkeit und Jugend engagieren. **Im Wesentlichen soll mit dem Programm für ein Umfeld gesorgt werden, das junge Menschen zunehmend motiviert, sich an solidarischen Tätigkeiten zu beteiligen und im öffentlichen Interesse zu handeln.**

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Freiwillige können zur Stärkung der Kapazitäten der Europäischen Union beitragen, bedarfsorientierte und auf Grundsätzen beruhende humanitäre Hilfe zu leisten, und zur Verbesserung der Wirksamkeit humanitärer Hilfe beitragen, sofern sie in angemessener Weise ausgewählt, geschult und auf ihre Entsendung vorbereitet und ihnen so die notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden, um Menschen in Not möglichst wirksam zu helfen, und sofern sie vor Ort entsprechend unterstützt bzw. betreut werden. Daher sind vor Ort verfügbare hochqualifizierte, gut geschulte und erfahrene Betreuer bzw. Mentoren für die

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Junge Menschen und Organisationen, die am Europäischen Solidaritätskorps teilnehmen, sollten das Gefühl bekommen, Teil einer Gemeinschaft von Personen und Einrichtungen zu sein, die sich für mehr Solidarität in ganz Europa einsetzen. Gleichzeitig benötigen teilnehmende Organisationen Unterstützung, damit ihre Angebotskapazitäten für hochwertige Tätigkeiten für immer mehr **Mitglieder** ausgebaut werden können. Das Europäische Solidaritätskorps fördert Vernetzungsaktivitäten, die auf eine Stärkung des Engagements junger Menschen und teilnehmender Organisationen in dieser Gemeinschaft, auf eine stärkere Identifikation mit dem Europäischen Solidaritätskorps sowie auf die Förderung des Austauschs **nützlicher** Verfahren und Erfahrungen ausgerichtet sind. Diese Aktivitäten tragen ferner zur Bekanntheit des Europäischen Solidaritätskorps bei öffentlichen und privaten Akteuren sowie zur Sammlung von Rückmeldungen von **Mitgliedern** und teilnehmenden Organisationen über die Umsetzung des Programms bei.

Geänderter Text

(14) Junge Menschen und Organisationen, die am Europäischen Solidaritätskorps teilnehmen, sollten das Gefühl bekommen, Teil einer Gemeinschaft von Personen und Einrichtungen zu sein, die sich für mehr Solidarität in ganz Europa einsetzen. Gleichzeitig benötigen teilnehmende Organisationen Unterstützung, damit ihre Angebotskapazitäten für hochwertige Tätigkeiten für immer mehr **Teilnehmer** ausgebaut werden können. Das Europäische Solidaritätskorps fördert Vernetzungsaktivitäten, die auf eine Stärkung des Engagements junger Menschen und teilnehmender Organisationen in dieser Gemeinschaft, auf eine stärkere Identifikation mit dem Europäischen Solidaritätskorps sowie auf die Förderung des Austauschs **bewährter** Verfahren und Erfahrungen ausgerichtet sind. Diese Aktivitäten tragen ferner zur Bekanntheit des Europäischen Solidaritätskorps bei öffentlichen und privaten Akteuren sowie zur Sammlung von **detaillierten und aufschlussreichen** Rückmeldungen von **Teilnehmern** und teilnehmenden Organisationen über die Umsetzung des Programms bei. **Bei den Rückmeldungen sollten auch Fragen zu den Zielen des Programms berücksichtigt werden, um besser bewerten zu können, ob diese verwirklicht werden.**

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Für eine erfolgreiche Umsetzung des Programms sind eine verbesserte Sichtbarkeit und stärkere Sensibilisierung erforderlich sowie bessere Information über die verfügbaren Fördermöglichkeiten durch Informationskampagnen (u. a. einen Informationstag über das Europäische Solidaritätskorps) und dynamische Kommunikationsmittel mit starkem Schwerpunkt auf den sozialen Medien, sodass die Zielgruppen, sowohl Einzelpersonen als auch Organisationen, bestmöglich sensibilisiert werden.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Besondere Aufmerksamkeit sollte der Gewährleistung der Qualität der Tätigkeiten und ***anderer*** Angebote im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps gelten, insbesondere durch das Angebot von ***Fortbildungen***, sprachlicher Unterstützung, Versicherungen und Unterstützung der ***Mitglieder*** bei administrativen Verfahren

(15) Besondere Aufmerksamkeit sollte der Gewährleistung der Qualität der Tätigkeiten und ***der*** Angebote im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps gelten, ***mit denen das Ziel der Inklusion erreicht werden soll, und zwar*** insbesondere durch das Angebot von ***angemessenen herkömmlichen und Online-Fortbildungen***, sprachlicher

und nach Abschluss der Tätigkeiten sowie durch die Validierung der während der Tätigkeit im Europäischen Solidaritätskorps erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Die Sicherheit der **Freiwilligen** ist von allerhöchster Wichtigkeit, **daher** sollten **Freiwillige** nicht zu Tätigkeiten in Gebieten mit internationalen oder **nicht internationalen** bewaffneten Konflikten entsandt werden.

Unterstützung, **geeigneter Unterkunft**, Versicherungen und Unterstützung der **Teilnehmer** bei **vereinfachten** administrativen Verfahren **vor** und nach Abschluss der Tätigkeiten sowie durch die Validierung der während der Tätigkeit im Europäischen Solidaritätskorps erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. **Die Unterstützungsmaßnahmen sollten in Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen und anderen gemeinnützigen und zivilgesellschaftlichen Organisationen konzipiert und geleistet werden, um deren Fachwissen auf dem Gebiet zu nutzen.** Die Sicherheit der **Teilnehmer** und der **Zielgruppe der Begünstigten** ist **nach wie vor** von allerhöchster Wichtigkeit. **Sämtliche Tätigkeiten sollten dem Grundsatz der Schadensvermeidung folgen. Teilnehmer sollten** nicht zu Tätigkeiten in Gebieten mit internationalen oder **nationalen** bewaffneten Konflikten **bzw. in Einrichtungen** entsandt werden, **die internationalen Menschenrechtsstandards nicht entsprechen. Tätigkeiten, die einen direkten Kontakt mit Kindern umfassen, sollten sich an dem Grundsatz des Kindeswohls orientieren und gegebenenfalls Überprüfungen des Hintergrunds von Teilnehmern und andere Maßnahmen zum Schutz der Kinder beinhalten.**

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sind gemäß den Leitlinien

der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes (2017) und gemäß Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet, den Übergang von der Unterbringung schutzbedürftiger Personen, darunter Menschen mit Behinderung und Kinder, in Einrichtungen zu einer von Familien und von der Gemeinschaft getragenen Pflege zu fördern und zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund sollten Maßnahmen oder Initiativen, die der Verpflichtung zur Beendigung der Praxis der Unterbringung in Einrichtungen im Wege stehen, sowie Einsätze, die für Kinder oder Menschen mit Behinderungen schädlich wären, im Rahmen des Programms nicht unterstützt werden.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15b) Die Grundsätze der Europäischen Union zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sollten in allen Phasen der Durchführung des Programms uneingeschränkt eingehalten werden, auch bei der Erfassung und Auswahl der Teilnehmer und Organisationen.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

(16) Damit die Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Hinblick auf die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der **Mitglieder** Früchte tragen, sollten die Lernergebnisse der Tätigkeiten in Form von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen sorgfältig erfasst und dokumentiert werden; dies sollte im Einklang mit nationalen Gegebenheiten und Eigenheiten erfolgen, wie in der Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens²² dargelegt.

²² Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens (ABl. C 398 vom 22.12.2012, S. 1–5).

(16) Damit die Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Hinblick auf die persönliche, bildungsbezogene, soziale, **kulturelle**, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der **Teilnehmer** Früchte tragen, sollten die Lernergebnisse der Tätigkeiten in Form von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen sorgfältig erfasst und dokumentiert werden; dies sollte im Einklang mit nationalen Gegebenheiten und Eigenheiten erfolgen, wie in der Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens²² dargelegt. ***Um sicherzustellen, dass angemeldeten Kandidaten angemessene Tätigkeiten der Solidarität angeboten werden, sollten sie über die Lernergebnisse von Tätigkeiten der Solidarität informiert werden, bevor sie sich für eine Teilnahme entscheiden. Zu diesem Zweck sollte gegebenenfalls der Rückgriff – auf EU-Ebene und nationaler Ebene – auf wirksame Instrumente für die Anerkennung von nicht formal und informell erworbenen Kompetenzen (z. B. Youthpass und Europass) angeregt werden.***

²² Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens (ABl. C 398 vom 22.12.2012, S. 1).

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Nationale Agenturen sollten junge Freiwillige dazu anregen, Botschafter für das Programm zu werden und ihre persönlichen Erfahrungen über Jugendnetzwerke, Bildungseinrichtungen und Workshops auszutauschen. Frühere Freiwillige bzw. Botschafter könnten außerdem an der Schulung zukünftiger Bewerber mitwirken.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Ein Qualitätssiegel sollte ***sicherzustellen***, dass die teilnehmenden Organisationen den Grundsätzen und Anforderungen des Europäischen Solidaritätskorps in Bezug auf ihre Rechte und ***Pflichten*** in allen Phasen der solidarischen Tätigkeit entsprechen. Die Zuerkennung eines Qualitätssiegels ist eine Voraussetzung für die Teilnahme, führt jedoch nicht automatisch zu einer Mittelausstattung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps.

(17) Ein Qualitätssiegel sollte ***sicherstellen***, dass die teilnehmenden Organisationen ***die Werte, Grundsätze und Ziele der Europäischen Union vertreten sowie*** den Grundsätzen und Anforderungen des Europäischen Solidaritätskorps in Bezug auf ihre Rechte, ***Pflichten*** und ***Sicherheitsstandards*** in allen Phasen der solidarischen Tätigkeit ***(einschließlich der Phase vor und nach der jeweiligen Tätigkeit)*** entsprechen. Die Zuerkennung eines Qualitätssiegels ist eine Voraussetzung für die Teilnahme, führt jedoch nicht automatisch zu einer Mittelausstattung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps. ***Qualitätssiegel sollten nach Art der solidarischen Tätigkeit untergliedert sein.***

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Eine Stelle, die sich am Europäischen Solidaritätskorps beteiligen möchte, sollte ein Qualitätssiegel erhalten, sofern die geltenden Bedingungen erfüllt sind. Das Verfahren für die Zuerkennung eines Qualitätssiegels sollte durchgängig von den Durchführungsstellen des Europäischen Solidaritätskorps abgewickelt werden. Ein erteiltes Qualitätssiegel sollte regelmäßig neu bewertet werden und **könnte** aberkannt werden, wenn die durchzuführenden Überprüfungen ergeben, dass die Bedingungen, die zur Erteilung des Siegels führten, nicht mehr erfüllt sind.

Geänderter Text

(18) Eine Stelle, die sich am Europäischen Solidaritätskorps beteiligen möchte, sollte ein Qualitätssiegel erhalten, sofern die geltenden Bedingungen erfüllt sind. ***Es sollten unterschiedliche Qualitätssiegel für die solidarische Freiwilligentätigkeit sowie für Freiwilligentätigkeit zur Unterstützung humanitärer Hilfseinsätze und für Praktika und Arbeitsstellen entsprechend der Funktion der jeweiligen teilnehmenden Organisation eingeführt werden, um sicherzustellen, dass die teilnehmenden Organisationen den Grundsätzen und Anforderungen des Europäischen Solidaritätskorps in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten wirksam entsprechen.*** Das Verfahren für die Zuerkennung eines Qualitätssiegels sollte durchgängig von den Durchführungsstellen des Europäischen Solidaritätskorps abgewickelt werden. Ein erteiltes Qualitätssiegel sollte regelmäßig neu bewertet werden und ***sollte*** aberkannt werden, wenn die durchzuführenden Überprüfungen ergeben, dass die Bedingungen, die zur Erteilung des Siegels führten, nicht mehr erfüllt sind. ***Der Verwaltungsaufwand sollte so gering wie möglich gehalten werden, damit kleinere Organisationen nicht von der Teilnahme abgeschreckt werden.***

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Generell sollten Finanzierungsanträge bei der nationalen Agentur des Landes eingereicht werden, in dem die teilnehmende Organisation beheimatet ist. Finanzierungsanträge für solidarische Tätigkeiten europaweiter oder internationaler Organisationen, für Tätigkeiten von Freiwilligenteams in prioritären Bereichen auf europäischer Ebene und für solidarische Tätigkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen der humanitären Hilfe in Drittländern werden bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) eingereicht, die durch den Durchführungsbeschluss der Kommission 2013/776/EU^{1a} eingerichtet wurde.

^{1a} Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die teilnehmenden Organisationen können im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps mehrere Aufgaben wahrnehmen. Als Anbieter werden sie im Zusammenhang mit dem Empfang der **Mitglieder** tätig, einschließlich der Veranstaltung von Aktivitäten **und** der Beratung und Unterstützung der **Mitglieder** während der solidarischen Tätigkeit, je nach Gegebenheit. In unterstützender Funktion führen sie Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entsendung und der Vorbereitung von **Mitgliedern** vor der Abreise, während und nach der solidarischen Tätigkeit durch, einschließlich Schulung und Heranführung der **Mitglieder** an lokale Organisationen nach der Tätigkeit.

Geänderter Text

(20) Die teilnehmenden Organisationen können im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps mehrere Aufgaben wahrnehmen. Als Anbieter werden sie im Zusammenhang mit dem Empfang der **Teilnehmer** tätig, einschließlich der Veranstaltung von Aktivitäten, der Beratung und Unterstützung der **Teilnehmer** während der solidarischen Tätigkeit **sowie der Erteilung von Rückmeldungen nach der Tätigkeit**, je nach Gegebenheit. In unterstützender Funktion führen sie Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entsendung und der Vorbereitung von **Teilnehmern** vor der Abreise, während und nach der solidarischen Tätigkeit durch, einschließlich Schulung und Heranführung der **Teilnehmer** an lokale Organisationen nach der Tätigkeit, **um so Gelegenheiten für weitere solidarische Tätigkeiten zu eröffnen. Außerdem sollten nationale Agenturen Freiwillige dazu anregen, Botschafter für das Programm zu werden und ihre persönlichen Erfahrungen über Jugendnetzwerke und Bildungseinrichtungen zu teilen und so zur Bewerbung des Programms beizutragen. Die nationalen Agenturen sollten die Freiwilligen bei dieser Tätigkeit unterstützen.**

Abänderung 33

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Um solidarische Tätigkeiten unter

jungen Menschen zu unterstützen, sollten teilnehmende Organisationen öffentliche oder private Einrichtungen oder internationale Organisationen sein, gleich ob gemeinnützig oder gewinnorientiert, zu denen Jugendorganisationen, religiöse Einrichtungen wohltätige Vereinigungen, säkular-humanistische Organisationen, nichtstaatliche Organisationen oder andere Akteure der Zivilgesellschaft gehören können. Geldmittel sollten im Rahmen des Programms ausschließlich für den gemeinnützigen Teil der Tätigkeiten teilnehmender Organisationen bereitgestellt werden.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die Ausweitung von Projekten des Europäischen Solidaritätskorps sollte erleichtert werden. Es sollten besondere Maßnahmen ergriffen werden, um Träger von Projekten des Europäischen Solidaritätskorps dabei zu unterstützen, Finanzhilfen zu beantragen oder Synergien mit der Förderung durch die europäischen Struktur- und Investitionsfonds und die Programme in den Bereichen Migration, Sicherheit, Justiz und Bürgerschaft, Gesundheit und Kultur zu entwickeln.

Geänderter Text

(21) Die Ausweitung von Projekten des Europäischen Solidaritätskorps sollte erleichtert werden. ***Zugleich müssen potenzielle Begünstigte ordnungsgemäß und laufend über solche Möglichkeiten informiert werden.*** Es sollten besondere Maßnahmen ergriffen werden, um Träger von Projekten des Europäischen Solidaritätskorps dabei zu unterstützen, Finanzhilfen zu beantragen oder Synergien mit der Förderung durch die europäischen Struktur- und Investitionsfonds und die Programme in den Bereichen Migration, Sicherheit, Justiz und Bürgerschaft, Gesundheit und Kultur zu entwickeln.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Das Portal des Europäischen Solidaritätskorps sollte ständig weiterentwickelt werden, um einen einfachen Zugang zum Europäischen Solidaritätskorps zu gewährleisten **und** eine einzige Anlaufstelle sowohl für interessierte Personen als auch Organisationen **zu bieten**, unter anderem für die Registrierung, Identifizierung und den Abgleich von Profilen und Angeboten, die Vernetzung und den virtuellen Austausch, Online-Schulungen, Sprachunterstützung und Unterstützung nach Abschluss der Tätigkeit sowie für weitere nützliche Funktionen, die sich in der Zukunft ergeben können.

Geänderter Text

(23) Das Portal des Europäischen Solidaritätskorps sollte **gemäß den Standards der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}** ständig weiterentwickelt werden, um einen einfachen, **barrierefreien und nutzerfreundlichen** Zugang zum Europäischen Solidaritätskorps zu gewährleisten. **Das Portal des Europäischen Solidaritätskorps bietet** eine einzige Anlaufstelle sowohl für interessierte Personen als auch Organisationen, unter anderem für die Registrierung, Identifizierung und den Abgleich von Profilen und Angeboten, die Vernetzung und den virtuellen Austausch, Online-Schulungen, Sprachunterstützung und Unterstützung **vor und** nach Abschluss der Tätigkeit, **den Rückmeldungs- und Bewertungsmechanismus** sowie für weitere nützliche Funktionen, die sich in der Zukunft ergeben können. **Eine einzige Anlaufstelle bietet zwar den Vorteil eines gemeinsamen Zugangs zu verschiedenen Tätigkeiten, doch können Einzelpersonen beim Zugriff auf das Portal des Europäischen Solidaritätskorps auf physische, soziale oder anderweitige Hindernisse stoßen. Um diese Hindernisse zu überwinden, sollten die teilnehmenden Organisationen den Teilnehmern bei der Registrierung unterstützend zur Seite stehen.**

^{1a} **Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1).**

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Bei der Weiterentwicklung des Portals des Europäischen Solidaritätskorps sollte der Europäische Interoperabilitätsrahmen²³ berücksichtigt werden, der spezifische Leitlinien für die Einrichtung interoperabler digitaler öffentlicher Dienste enthält und von den Mitgliedstaaten und anderen Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums durch nationale Interoperabilitätsrahmen umgesetzt wird. Er enthält 47 konkrete Empfehlungen für öffentliche Verwaltungen dazu, wie sie die Lenkung ihrer Interoperabilitätsaktivitäten verbessern, organisationsübergreifende Beziehungen aufbauen, Verfahren zur Unterstützung durchgehender digitaler Dienste straffen und dafür sorgen können, dass die Interoperabilitätsbemühungen durch bestehende und neue Vorschriften nicht beeinträchtigt werden.

²³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Europäischer Interoperabilitätsrahmen – Umsetzungsstrategie (COM(2017) 134 *final*).

Geänderter Text

(24) Bei der Weiterentwicklung des Portals des Europäischen Solidaritätskorps sollte der Europäische Interoperabilitätsrahmen²³ berücksichtigt werden, der spezifische Leitlinien für die Einrichtung interoperabler digitaler öffentlicher Dienste enthält und von den Mitgliedstaaten und anderen Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums durch nationale Interoperabilitätsrahmen umgesetzt wird. Er enthält 47 konkrete Empfehlungen für öffentliche Verwaltungen dazu, wie sie die Lenkung ihrer Interoperabilitätsaktivitäten verbessern, organisationsübergreifende Beziehungen aufbauen, Verfahren zur Unterstützung durchgehender digitaler Dienste straffen und dafür sorgen können, dass die Interoperabilitätsbemühungen durch bestehende und neue Vorschriften nicht beeinträchtigt werden. ***Darüber hinaus sollte das Portal gemäß den Standards der Richtlinie (EU) 2016/2102 gestaltet werden.***

²³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Europäischer Interoperabilitätsrahmen – Umsetzungsstrategie (COM(2017)0134).

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Um die Transparenz der Umsetzung und die Wirksamkeit des Programms zu verbessern, sollte die Kommission die Interessenträger, einschließlich der teilnehmenden Organisationen, regelmäßig bezüglich der Umsetzung des Programms konsultieren.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24b) Für ein reibungsloses Funktionieren des Programms und einen rechtzeitigen Start der Maßnahmen des Programms kommt es darauf an, in den Arbeitsprogrammen des Programms Mechanismen zu schaffen, mit denen sichergestellt wird, dass die Angebote den angemeldeten jungen Menschen innerhalb eines angemessenen und relativ überschaubaren Zeitrahmens vorgelegt werden. Angemeldete Kandidaten sollten daher regelmäßig Informationen und Aktualisierungen zu den verfügbaren Einsätzen und aktiv teilnehmenden Organisationen erhalten, um ihr Engagement für das Programm nach ihrer Anmeldung zu fördern; dabei sollten sie auch die Möglichkeit haben, direkt Kontakt zu den auf nationaler und europäischer Ebene im Bereich der Solidarität tätigen Akteuren

aufzunehmen.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Gemäß den der Europäischen Union zugrundeliegenden Grundsätzen der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sollten EU-Bürger und langfristig in der Europäischen Union aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige aus allen Gesellschaftsschichten und Altersgruppen die Möglichkeit haben, sich bürgerschaftlich zu engagieren. In Anbetracht der spezifischen Herausforderungen des humanitären Kontexts müssen die Teilnehmer der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe ein Mindestalter von 18 Jahren haben und können ein breites Spektrum an Profilen und Generationen repräsentieren, deren Kompetenzen von Belang sind, um diese humanitären Maßnahmen erfolgreich durchzuführen.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28) Insbesondere sollte sichergestellt

(28) Insbesondere sollte sichergestellt

werden, dass die vom Europäischen Solidaritätskorps unterstützten Tätigkeiten für alle jungen Menschen zugänglich sind, vor allem für die **am stärksten benachteiligten**. Es sollte besondere Maßnahmen geben, mit denen die soziale Inklusion sowie die Teilnahme **benachteiligter** junger Menschen gefördert und die Probleme berücksichtigt werden, die sich aus der Abgelegenheit einer Reihe ländlicher Gebiete, der Gebiete der Union in äußerster Randlage sowie der überseeischen Länder und Gebiete ergeben. Gleichmaßen sollten sich die teilnehmenden Länder bemühen, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um rechtliche und administrative Hindernisse für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Europäischen Solidaritätskorps zu beseitigen. Dazu sollten – im Rahmen des Möglichen und unbeschadet des Schengen-Besitzstands und des Unionsrechts über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen – Lösungen für administrative Fragen, aus denen sich Schwierigkeiten für den Erhalt von Visa und Aufenthaltstiteln ergeben, sowie die Ausstellung einer Europäischen Krankenversicherungskarte gehören.

werden, dass die vom Europäischen Solidaritätskorps unterstützten Tätigkeiten für alle jungen Menschen zugänglich sind, vor allem für **solche mit schlechteren Ausgangschancen gemäß der Beschreibung in der Strategie für Inklusion und Vielfalt, die im Rahmen des Programms Erasmus+ für junge Menschen konzipiert wurde und angewandt wird**. Es sollte besondere Maßnahmen **wie etwa geeignete Formate für solidarische Tätigkeiten und individuelle Betreuung** geben, mit denen die soziale Inklusion sowie die Teilnahme junger Menschen **mit schlechteren Ausgangschancen** gefördert und die Probleme berücksichtigt werden, die sich aus der Abgelegenheit einer Reihe ländlicher Gebiete, der Gebiete der Union in äußerster Randlage sowie der überseeischen Länder und Gebiete ergeben. **Zu diesem Zweck sollten junge Menschen mit schlechteren Ausgangschancen, unbeschadet der Möglichkeit, in Vollzeit und in einem anderen Land als dem Wohnsitzland an dem Programm teilzunehmen, auch die Möglichkeit haben, in Teilzeit oder im Wohnsitzland teilzunehmen, und sollten Nutzen aus anderen Maßnahmen ziehen, mit denen ihre Teilnahme am Programm erleichtert werden soll**. Gleichmaßen sollten sich die teilnehmenden Länder bemühen, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um rechtliche und administrative Hindernisse für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Europäischen Solidaritätskorps zu beseitigen. Dazu sollten – im Rahmen des Möglichen und unbeschadet des Schengen-Besitzstands und des Unionsrechts über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen – Lösungen für administrative Fragen, aus denen sich Schwierigkeiten für den Erhalt von Visa und Aufenthaltstiteln ergeben, sowie die Ausstellung einer Europäischen Krankenversicherungskarte gehören.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) Die Kapazitäten von Aufnahmepartnerorganisationen in Drittländern sollten besonders berücksichtigt und gefördert werden. Zudem müssen die Tätigkeiten der Freiwilligen in den lokalen Kontext eingebettet werden, und die Interaktion der Freiwilligen mit lokalen Akteuren im humanitären Bereich, der Aufnahmegemeinschaft und der Zivilgesellschaft muss gefördert werden.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29) Angesichts der Notwendigkeit, **den Folgen des Klimawandels** im Einklang mit den Zusagen der Union **entgegenzuwirken**, das **Pariser** Übereinkommen umzusetzen und auf die **UN-Ziele** für nachhaltige Entwicklung hinzuarbeiten, wird das Programm **helfen, die Bekämpfung des Klimawandels zu berücksichtigen**, und zum Erreichen des allgemeinen Ziels **beitragen, dass 25 % der EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen verwendet werden**. Entsprechende Maßnahmen werden bei der Vorbereitung und Durchführung des Programms ermittelt und im Zuge der Evaluierungen und der Überprüfungsverfahren erneut

(29) Angesichts der Notwendigkeit – im Einklang mit den Zusagen der Union, das Übereinkommen **von Paris** umzusetzen und auf die **Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen** für nachhaltige Entwicklung hinzuarbeiten –, **den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken**, wird das Programm **einen Beitrag dazu, dass der Klimaschutz in alle Bereiche einfließt**, und zum Erreichen des allgemeinen Ziels **leisten, während der Laufzeit des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027 mindestens 25 % der Ausgaben aus dem Unionshaushalt zur Verwirklichung von Klimazielen zu verwenden und möglichst bald, spätestens jedoch bis 2027, ein**

bewertet.

jährliches Ziel von 30 % zu erreichen.
Entsprechende Maßnahmen werden bei der Vorbereitung und Durchführung des Programms ermittelt und im Zuge der Evaluierungen und der Überprüfungsverfahren erneut bewertet.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30a) Ein angemessener Teil der Mittelausstattung sollte für den Austausch über bewährte Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und den Aufbau von Jugendnetzwerken aufgewendet werden.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35) Im Einklang mit der **Kommissionsmitteilung** „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“³¹ sollte das Programm die besondere Situation dieser Regionen berücksichtigen. Es werden **Maßnahmen** getroffen, um die Beteiligung der Gebiete in äußerster Randlage an allen Maßnahmen zu verbessern. **Die entsprechenden**

(35) Im Einklang mit der **Mitteilung der Kommission mit dem Titel** „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“³¹ sollte das Programm die besondere Situation dieser Regionen berücksichtigen. Es werden **Vorkehrungen wie etwa die Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit** getroffen, um die Beteiligung der Gebiete in äußerster Randlage an allen Maßnahmen

Maßnahmen werden regelmäßig überwacht und evaluiert.

zu verbessern. **Diese Vorkehrungen** werden regelmäßig überwacht und evaluiert.

³¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank – Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU (COM(2017) 623 *final*).

³¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank – Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU (COM(2017)0623).

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Im Einklang mit der Haushaltsordnung **sollte die Kommission Arbeitsprogramme annehmen und das Europäische Parlament und den Rat davon unterrichten**. Im Arbeitsprogramm sollten die Maßnahmen, die in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Ziel und den spezifischen Zielen des Programms für die Durchführung **des Programms** notwendig sind, die Kriterien für die Auswahl von Projekten und die Gewährung von Finanzhilfen sowie alle übrigen erforderlichen Aspekte festgelegt werden. Die Arbeitsprogramme und jegliche Änderungen derselben sollten **gemäß dem Prüfverfahren durch Durchführungsrechtsakte** angenommen werden.

Geänderter Text

(36) **Da das Programm über einen Zeitraum von sieben Jahren durchgeführt wird, muss für eine angemessene Flexibilität gesorgt werden, damit das Programm an sich wandelnde Gegebenheiten und politische Prioritäten für die Umsetzung von solidarischen Tätigkeiten angepasst werden kann. Diese Verordnung als solche legt nicht im Einzelnen fest, wie die Maßnahmen zu gestalten sind, und greift weder den politischen Prioritäten noch den jeweiligen Haushaltsprioritäten für die nächsten sieben Jahre vor. Stattdessen sollten die sekundären politischen Optionen und Prioritäten einschließlich der Einzelheiten der durch die verschiedenen Tätigkeiten umzusetzenden konkreten Maßnahmen in einem Jahresarbeitsprogramm im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen**

Parlaments und des Rates^{1a}

(Haushaltsordnung) festgelegt werden. Im Arbeitsprogramm sollten außerdem die Maßnahmen, die in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Ziel und den spezifischen Zielen des Programms für die Durchführung notwendig sind, die Kriterien für die Auswahl von Projekten und die Gewährung von Finanzhilfen sowie alle übrigen erforderlichen Aspekte festgelegt werden. Die Arbeitsprogramme und jegliche Änderungen derselben sollten im Wege von delegierten Rechtsakten angenommen werden. Im Interesse einer gleichberechtigten Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit bei der Ausarbeitung und Erstellung delegierter Rechtsakte angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführen und dafür sorgen, dass das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit, rechtzeitig und in angemessener Weise erhalten.

^{1a} Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Abänderung 46

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38**

Vorschlag der Kommission

(38) Die Chancen und Ergebnisse der durch das Programm geförderten Maßnahmen sollten auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene angemessen verbreitet, beworben und bekannt gemacht werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte Sozialunternehmen gelten; sie sollten zur Unterstützung der Aktivitäten des Europäischen Solidaritätskorps ermutigt werden. Die Aktivitäten zur Verbreitung, Werbung und Bekanntmachung sollten von allen Durchführungsstellen des Programms, **gegebenenfalls mit Unterstützung anderer zentraler Interessenträger**, wahrgenommen werden.

Geänderter Text

(38) Die Chancen und Ergebnisse der durch das Programm geförderten Maßnahmen sollten auf europäischer, **regionaler**, nationaler und lokaler Ebene angemessen verbreitet, beworben und bekannt gemacht werden. **Das Programm sollte über dynamische Kommunikationskanäle und insbesondere über die sozialen Medien beworben werden, um eine große Anzahl infrage kommender Kandidaten zu erreichen.** Besondere Aufmerksamkeit sollte Sozialunternehmen gelten; sie sollten zur Unterstützung der Aktivitäten des Europäischen Solidaritätskorps ermutigt werden. Die Aktivitäten zur Verbreitung, Werbung und Bekanntmachung sollten von allen Durchführungsstellen des Programms, **auf Websites der Union und im Rahmen von Programmen der Union, die mit dem Europäischen Solidaritätskorps zusammenhängen, wahrgenommen werden und erforderlichenfalls von anderen Interessenträgern gefördert** werden.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Damit die Ziele des Programms besser erreicht werden können, sollten die Kommission, die Mitgliedstaaten und die nationalen Agenturen vorzugsweise mit Nichtregierungsorganisationen, Jugendorganisationen und lokalen Akteuren, die über Fachwissen im Bereich

Geänderter Text

(39) Damit die Ziele des Programms besser erreicht werden können, sollten die Kommission, die Mitgliedstaaten und die nationalen Agenturen vorzugsweise **eng und partnerschaftlich** mit Nichtregierungsorganisationen, **Sozialunternehmen**,

solidarischer Tätigkeiten verfügen, *in Partnerschaft eng* zusammenarbeiten.

Jugendorganisationen, *Behindertenverbänden* und lokalen Akteuren, die über Fachwissen im Bereich solidarischer Tätigkeiten verfügen, *einschließlich Freiwilligeninfrastrukturen und Unterstützungsagenturen wie Freiwilligenzentren*, zusammenarbeiten.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Um die an die Öffentlichkeit gerichtete Kommunikation effizienter zu gestalten und umfassendere Synergien mit den Kommunikationsaktivitäten der Kommission auszuschöpfen, sollten die nach Maßgabe dieser Verordnung für die Kommunikation zugewiesenen Ressourcen auch zur Finanzierung der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union beitragen, soweit diese mit dem allgemeinen Ziel dieser Verordnung in Zusammenhang stehen.

Geänderter Text

(40) Um die an die Öffentlichkeit gerichtete Kommunikation effizienter zu gestalten und umfassendere Synergien mit den Kommunikationsaktivitäten der Kommission auszuschöpfen, sollten die nach Maßgabe dieser Verordnung für die Kommunikation zugewiesenen Ressourcen auch zur Finanzierung der *barrierefreien* institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union beitragen, soweit diese mit dem allgemeinen Ziel dieser Verordnung in Zusammenhang stehen.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der

Geänderter Text

(42) Zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Haushaltsführung, *der*

Rechtssicherheit in allen teilnehmenden Ländern sollte jede nationale Behörde eine unabhängige Prüfstelle benennen. Im Sinne größtmöglicher Wirksamkeit sollte diese unabhängige Prüfstelle nach Möglichkeit dieselbe sein, die auch für die in Kapitel III der [neuen Erasmus-Verordnung] genannten Maßnahmen benannt wurde.

Kostenoptimierung und der Rechtssicherheit in allen teilnehmenden Ländern sollte jede nationale Behörde eine unabhängige Prüfstelle benennen. Im Sinne größtmöglicher Wirksamkeit sollte diese unabhängige Prüfstelle nach Möglichkeit dieselbe sein, die auch für die in Kapitel III der [neuen Erasmus-Verordnung] genannten Maßnahmen benannt wurde.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Die Mitgliedstaaten sollten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um rechtliche und administrative Hürden zu beseitigen, die dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Programms entgegenstehen. Dazu gehört im Rahmen des Möglichen und unbeschadet des Unionsrechts über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen die Lösung von Problemen mit dem Erhalt von Visa und Aufenthaltstiteln. Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates³² sind die Mitgliedstaaten gehalten, beschleunigte Zulassungsverfahren einzurichten.

³² Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem

Geänderter Text

(43) Die Mitgliedstaaten sollten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um rechtliche und administrative Hürden zu beseitigen, die dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Programms entgegenstehen. Dazu gehört im Rahmen des Möglichen und unbeschadet des Unionsrechts über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen die Lösung von Problemen mit dem Erhalt von Visa und Aufenthaltstiteln **und weiteren rechtlichen Problemen, die jungen Menschen den Zugang zum Programm verbauen könnten**. Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates³² sind die Mitgliedstaaten gehalten, beschleunigte Zulassungsverfahren einzurichten.

³² Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem

Freiwilligendienst,
Schüleraustauschprogrammen oder
Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer
Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom
21.5.2016, S. 21).

Freiwilligendienst,
Schüleraustauschprogrammen oder
Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer
Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom
21.5.2016, S. 21).

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³³ ausgeübt werden.

Geänderter Text

entfällt

³³ **Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).**

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union³⁵ anerkannt wurden. Diese Verordnung zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung der Gleichstellung von Männern und Frauen zu gewährleisten, jegliche Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters **oder** der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen und die Anwendung der Artikel 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu fördern.

³⁵ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391).

Geänderter Text

(48) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union³⁵ anerkannt wurden. Diese Verordnung zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung der Gleichstellung von Männern und Frauen zu gewährleisten, jegliche Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung **oder des sozioökonomischen Hintergrunds** zu bekämpfen und die Anwendung der Artikel 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu fördern.

³⁵ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391).

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) „solidarische Tätigkeit“ eine hochwertige **vorübergehende** Tätigkeit, die zum Erreichen der Ziele des Europäischen Solidaritätskorps beiträgt; diese Tätigkeit kann in Form von Freiwilligentätigkeiten, Praktika, Arbeitsstellen, Solidaritätsprojekten und Vernetzungsaktivitäten in verschiedenen Bereichen, einschließlich der in

Geänderter Text

(1) „solidarische Tätigkeit“ eine hochwertige, **inklusive und angemessen finanzierte** Tätigkeit, **mit der große gesellschaftliche Herausforderungen zum Nutzen einer Gemeinschaft oder der Gesellschaft als Ganzes in Angriff genommen werden und** die zum Erreichen der Ziele des Europäischen Solidaritätskorps beiträgt; diese Tätigkeit

Nummer 13 genannten Bereiche, stattfinden, gewährleistet einen europäischen Mehrwert und wird unter Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften durchgeführt;

kann in Form von Freiwilligentätigkeiten, Praktika, Arbeitsstellen, Solidaritätsprojekten und Vernetzungsaktivitäten in verschiedenen Bereichen, einschließlich der in Nummer 13 genannten Bereiche, stattfinden, gewährleistet einen europäischen Mehrwert und wird unter Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften **und der internationalen Menschenrechtsnormen** durchgeführt;

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „registrierter Kandidat“ eine Person im Alter von 17 bis 30 Jahren, die sich auf dem Portal des Europäischen Solidaritätskorps registriert hat, um ihr Interesse an einer solidarischen Tätigkeit zu bekunden, jedoch noch nicht an einer solchen Tätigkeit teilnimmt;

Geänderter Text

(2) „registrierter Kandidat“ eine Person im Alter von 17 bis 30 Jahren, die **sich rechtmäßig in einem teilnehmenden Land aufhält und** sich auf dem Portal des Europäischen Solidaritätskorps registriert hat, um ihr Interesse an einer solidarischen Tätigkeit zu bekunden, jedoch noch nicht an einer solchen Tätigkeit teilnimmt;

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) „**Mitglied**“ eine Person im Alter von 18 bis 30 Jahren, die sich beim Portal des

Geänderter Text

(3) „**Teilnehmer**“ eine Person im Alter von 18 bis 30 Jahren, die **sich rechtmäßig**

Europäischen Solidaritätskorps registriert hat und im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps an einer solidarischen Tätigkeit teilnimmt;

in einem teilnehmenden Land aufhält, sich beim Portal des Europäischen Solidaritätskorps registriert hat und im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps an einer solidarischen Tätigkeit teilnimmt;

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) „junge **Menschen mit geringeren Chancen**“ *junge Menschen*, die *aus wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, geografischen oder gesundheitlichen Gründen, wegen Behinderungen oder Lernschwierigkeiten mit Hindernissen konfrontiert sind, wodurch sie de facto keinen Zugang zu den Möglichkeiten des Programms haben;*

Geänderter Text

(4) „junge **Menschen mit schlechteren Ausgangschancen**“ *Personen, die aufgrund verschiedener benachteiligender Faktoren, die etwa auf eine Behinderung, gesundheitliche Probleme, Lernschwierigkeiten, ihren Migrationshintergrund, kulturelle Unterschiede oder ihre wirtschaftliche, soziale und geografische Lage zurückzuführen sein können, zusätzliche Unterstützung benötigen, einschließlich Personen, die ausgegrenzten Gemeinschaften angehören oder aufgrund eines der in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründe von Diskriminierung bedroht sind;*

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) „teilnehmende Organisation“ eine öffentliche oder private Einrichtung auf lokaler, regionaler, nationaler oder internationaler Ebene, der das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt wurde;

Geänderter Text

(5) „teilnehmende Organisation“ eine öffentliche oder private, ***gemeinnützige oder gewinnorientierte*** Einrichtung auf lokaler, regionaler, nationaler oder internationaler Ebene, der das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt wurde ***und die in einer aufnehmenden und/oder einer unterstützenden Funktion tätig ist, wobei sichergestellt sein muss, dass diese Einrichtung in der Lage ist, die hochwertigen solidarischen Tätigkeiten im Einklang mit den Zielen des Programms umzusetzen;***

Abänderung 58

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6**

Vorschlag der Kommission

(6) „Freiwilligentätigkeit“ eine solidarische Tätigkeit, ***die*** in Form einer ***unbezahlten freiwilligen Tätigkeit*** während eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten ***ausgeübt wird;***

Geänderter Text

(6) „Freiwilligentätigkeit“ eine ***optionale*** solidarische Tätigkeit in Form einer ***Tätigkeit zugunsten des öffentlichen Nutzens, mit der ein Beitrag zum öffentlichen Wohlfahrtswesen geleistet wird und die ein Teilnehmer*** während eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten ***aus freien Stücken in seiner Freizeit und ohne Anspruch auf Entlohnung ausübt;***

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

(7) „Praktikum“ eine von der teilnehmenden Organisation, die **das Mitglied des** Europäischen Solidaritätskorps aufnimmt, angebotene und bezahlte solidarische Tätigkeit während eines Zeitraums von **zwei** bis sechs Monaten; dieser Zeitraum darf einmal verlängert werden, beträgt jedoch insgesamt höchstens zwölf Monate;

Geänderter Text

(7) „Praktikum“ eine von der teilnehmenden Organisation, die **den Teilnehmer am** Europäischen Solidaritätskorps aufnimmt, angebotene und bezahlte solidarische Tätigkeit **in Form einer berufspraktischen Tätigkeit innerhalb der teilnehmenden Organisation, die eine Lernkomponente zur Erlangung einschlägiger Kompetenzen und Erfahrungen umfasst und** während eines Zeitraums von **drei** bis sechs Monaten **ausgeübt wird**; dieser Zeitraum darf einmal verlängert werden, beträgt jedoch insgesamt höchstens zwölf Monate;

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

(8) „Arbeitsstelle“ eine von der teilnehmenden Organisation, die **das Mitglied des** Europäischen Solidaritätskorps beschäftigt, bezahlte solidarische Tätigkeit während eines Zeitraums von **zwei** bis zwölf Monaten;

Geänderter Text

(8) „Arbeitsstelle“ eine von der teilnehmenden Organisation, die **den Teilnehmer am** Europäischen Solidaritätskorps beschäftigt, **angebotene und angemessen** bezahlte solidarische Tätigkeit, **die eine Lern- und Ausbildungskomponente umfasst**, während eines Zeitraums von **drei** bis zwölf Monaten **ausgeübt wird, auf einer schriftlichen Vereinbarung beruht und keine bestehende Beschäftigungsmöglichkeit ersetzt oder an ihre Stelle tritt**;

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

(9) „Solidaritätsprojekt“ eine unbezahlte inländische solidarische Tätigkeit während eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten, die von einer Gruppe aus mindestens fünf **Mitgliedern des** Europäischen Solidaritätskorps durchgeführt wird und die darauf ausgerichtet ist, **bedeutende** Herausforderungen innerhalb der Gemeinschaften der **Mitglieder** zu bewältigen, zugleich aber auch einen deutlichen europäischen Mehrwert aufweist;

Geänderter Text

(9) „Solidaritätsprojekt“ eine unbezahlte inländische **oder grenzüberschreitende** solidarische Tätigkeit während eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten, die von einer Gruppe aus mindestens fünf **Teilnehmern am** Europäischen Solidaritätskorps durchgeführt wird und die darauf ausgerichtet ist, **große** Herausforderungen innerhalb der Gemeinschaften der **Teilnehmer** zu bewältigen, zugleich aber auch einen deutlichen europäischen Mehrwert aufweist;

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

(10) „Qualitätssiegel“ eine Zertifizierung, die eine teilnehmende Organisation erhält, **die** bereit ist, im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps **als Anbieter** und/oder **in** unterstützender Funktion **für solidarische** Tätigkeiten **zu sorgen**;

Geänderter Text

(10) „Qualitätssiegel“ eine Zertifizierung, die eine teilnehmende Organisation **auf der Grundlage verschiedener, von der Art der angebotenen solidarischen Tätigkeit abhängiger konkreter Anforderungen** erhält, **wenn sie** bereit ist, im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps **in aufnehmender** und/oder unterstützender Funktion **solidarische Tätigkeiten anzubieten, wobei mit der Zertifizierung**

bescheinigt wird, dass die Organisation die Qualität der solidarischen Tätigkeiten während aller Phasen des solidarischen Einsatzes im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen des Programms sicherstellen kann;

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, die **Einbeziehung von jungen Menschen** und Organisationen **in** leicht zugängliche solidarische Tätigkeiten von hoher Qualität zu **fördern**, um zur **Stärkung** des Zusammenhalts, der Solidarität und **der Demokratie** in der Union und in Drittländern beizutragen, **dabei** auf gesellschaftliche und humanitäre Herausforderungen vor Ort zu reagieren **und den** Schwerpunkt insbesondere auf **die** Förderung der sozialen Inklusion **zu legen**.

Geänderter Text

1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, **Solidarität als Wert in erster Linie im Wege der Freiwilligentätigkeit zu fördern, das Engagement einer Generation junger Menschen, die eher bereit sind, sich in solidarischen Tätigkeiten einzubringen**, und von Organisationen **für** leicht zugängliche solidarische Tätigkeiten von hoher Qualität zu **stärken**, um zur **Festigung** des **sozialen** Zusammenhalts, der Solidarität, **der Demokratie, der europäischen Identität und des aktiven Bürgersinns** in der Union und in Drittländern beizutragen, **Gemeinschaften zu unterstützen und** auf gesellschaftliche und humanitäre Herausforderungen vor Ort zu reagieren, **wobei der** Schwerpunkt insbesondere auf **der** Förderung der sozialen Inklusion **und der Chancengleichheit liegt**.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das spezifische Ziel des Programms besteht darin, jungen Menschen, auch denjenigen mit **geringeren Chancen**, leicht zugängliche Gelegenheiten zu bieten, sich in **solidarische Tätigkeiten in** Europa und anderen Teilen der Welt einzubringen, die es ihnen zugleich ermöglichen, ihre Kompetenzen zu verbessern und formal validieren zu lassen, und die ihre Beschäftigungsfähigkeit steigern und ihren Übergang in den Arbeitsmarkt erleichtern.

Geänderter Text

2. Das spezifische Ziel des Programms besteht darin, jungen Menschen, auch denjenigen mit **schlechteren Ausgangschancen**, leicht zugängliche **und inklusive** Gelegenheiten zu bieten, sich in Europa und anderen Teilen der Welt **in solidarischen Tätigkeiten, die einen positiven gesellschaftlichen Wandel bewirken**, einzubringen, die es ihnen zugleich ermöglichen, ihre Kompetenzen **für eine persönliche, bildungsbezogene, soziale, kulturelle, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung** zu verbessern und formal validieren zu lassen, und die **ihr dauerhaftes Engagement als aktive Bürger und** ihre Beschäftigungsfähigkeit steigern und ihren Übergang in den Arbeitsmarkt erleichtern.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Rückmeldungen der Teilnehmer und der teilnehmenden Organisationen umfassen außerdem eine Evaluierung mit Blick auf die Verwirklichung der Ziele des Programms.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- (a) Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen im Sinne des Artikels 6;

Geänderter Text

- (a) Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen im Sinne des Artikels 6 **und zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung**;

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- (b) Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe (Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe) im Sinne des Artikels 10.

Geänderter Text

- (b) Beteiligung junger Menschen **und von fachkundigen Personen** an solidarischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe (Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe) im Sinne des Artikels 10 **und an Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Union zum Ausbau der Kapazitäten von Aufnahmeorganisationen für humanitäre Hilfe in Drittländern im Sinne des Artikels 11.**

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 3a. Die operativen Ziele und entsprechenden politischen Prioritäten**

der Maßnahmen, die mit den Tätigkeiten in den in Absatz 3 dieses Artikels genannten Aktionsbereichen umgesetzt werden, werden in den nach Artikel 18 anzunehmenden Jahresarbeitsprogrammen im Detail festgelegt.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Praktika und Arbeitsstellen im Sinne *des Artikels 8*;

Geänderter Text

(b) **hochwertige** Praktika und Arbeitsstellen im Sinne **von Artikel 8**;

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) **ihres Ansatzes** zur Einbeziehung junger Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund;

Geänderter Text

(d) **ihrer Inklusivität und ihrer effektiven Fähigkeit** zur Einbeziehung junger Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund, **einschließlich junger Menschen mit Behinderungen**;

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2a. Die gemäß Artikel 18
angenommenen Jahresarbeitsprogramme
umfassen eine Liste von Tätigkeiten, die
für Teilnehmer, Begünstigte und die
Gesellschaft potenziell schädlich oder für
Teilnehmer ungeeignet sind und die nicht
im Rahmen des Programms durchgeführt
werden oder für die spezielle Schulungen,
Hintergrundüberprüfungen oder andere
Maßnahmen zu absolvieren sind.**

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Stärkung der Kapazitäten der
teilnehmenden Organisationen, damit sie
einer steigenden Zahl von **Mitgliedern des**
Europäischen Solidaritätskorps
hochwertige Projekte anbieten können;

(a) Stärkung der Kapazitäten der
teilnehmenden Organisationen, damit sie
einer steigenden Zahl von **Teilnehmern am**
Europäischen Solidaritätskorps
hochwertige, **leicht zugängliche und**
angemessen finanzierte Projekte anbieten
können;

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Gewinnung neuer Teilnehmer, und zwar sowohl junger Menschen als auch teilnehmender Organisationen;

Geänderter Text

(b) Gewinnung neuer Teilnehmer, und zwar sowohl junger Menschen ***und neuer Teilnehmer, die bereits im Rahmen der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe Erfahrung gesammelt haben***, als auch teilnehmender Organisationen;

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Erleichterung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu allen angebotenen Tätigkeiten;

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Schaffung von Möglichkeiten, Rückmeldungen zu solidarischen Tätigkeiten zu geben, und

Geänderter Text

(c) Schaffung von Möglichkeiten, Rückmeldungen zu solidarischen Tätigkeiten zu geben ***und das Programm als Botschafter zu fördern***, und

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Maßnahmen zum Schutz von Begünstigten der solidarischen Tätigkeiten einschließlich gezielter Schulungsmaßnahmen für Teilnehmer, die ihre solidarischen Tätigkeiten zugunsten von benachteiligten Gruppen einschließlich Kindern durchführen, und Hintergrundüberprüfungen von Teilnehmern, die mit Kindern arbeiten;

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ab) Maßnahmen zur Förderung von sozialer Inklusion und Chancengleichheit, insbesondere mit Blick auf die Teilnahme junger Menschen mit schlechteren Ausgangschancen, etwa angemessene Formate solidarischer Tätigkeiten und personalisierter Unterstützung;

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ac) Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und zur administrativen Unterstützung der teilnehmenden Organisationen;

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Entwicklung und Pflege **eines *Qualitätssiegels*** für Organisationen, die bereit sind, solidarische Tätigkeiten für das Europäische Solidaritätskorps anzubieten;

(b) Entwicklung und Pflege **der *Qualitätssiegel*** für Organisationen, die bereit sind, solidarische Tätigkeiten für das Europäische Solidaritätskorps anzubieten;

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Einrichtung, Pflege und Aktualisierung **des** Portals des Europäischen Solidaritätskorps und anderer relevanter Online-Dienste sowie der benötigten IT-Unterstützungssysteme und webbasierten Tools.

(d) Einrichtung, Pflege und Aktualisierung **eines leicht zugänglichen** Portals des Europäischen Solidaritätskorps **in mindestens allen Amtssprachen der Union** und anderer relevanter Online-Dienste sowie der benötigten IT-Unterstützungssysteme und webbasierten Tools **im Einklang mit den Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2102.**

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Maßnahmen, mit denen Sozialunternehmen dazu angeregt werden, Programmaktivitäten zu unterstützen oder den Mitarbeitern die Beteiligung an Freiwilligentätigkeiten im Rahmen des Programms zu ermöglichen;

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(db) Entwicklung eines klaren und detaillierten Verfahrens für Teilnehmer und teilnehmende Organisationen, mit dem die Schritte und Zeitrahmen für alle Phasen der solidarischen Tätigkeiten festgelegt werden;

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die im Aktionsbereich „Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen“ durchgeführten Maßnahmen **sollten** insbesondere zur Stärkung des Zusammenhalts, der Solidarität und der Demokratie in der Union und in Drittländern **beitragen** und zugleich auf gesellschaftliche Herausforderungen **reagieren**, mit besonderem Schwerpunkt auf der Förderung der sozialen Inklusion.

Geänderter Text

1. Die im Aktionsbereich „Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen“ durchgeführten Maßnahmen **tragen** insbesondere zur Stärkung des Zusammenhalts, der Solidarität, **des Bürgersinns** und der Demokratie in der Union und in Drittländern **bei** und **bieten** zugleich **eine Antwort** auf gesellschaftliche Herausforderungen, **und zwar** mit besonderem Schwerpunkt auf der Förderung der sozialen Inklusion **und der Chancengleichheit**.

Abänderung 84

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) Praktika und Arbeitsstellen im Sinne **des Artikels 8**;

Geänderter Text

(b) **hochwertige** Praktika und Arbeitsstellen im Sinne **von Artikel 8**;

Abänderung 85

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Freiwilligentätigkeiten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe **a** umfassen

Geänderter Text

1. Freiwilligentätigkeiten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe **b** umfassen

eine **Lern-** und **Ausbildungskomponente**, **dürfen** nicht an die Stelle von Praktika oder Arbeitsstellen **treten**, sind nicht mit einem Arbeitsverhältnis gleichgesetzt und sind Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung über Freiwilligentätigkeiten.

eine **robuste Bildungs- und Lernkomponente** sowie auf die **betreffende Tätigkeit zugeschnittene Online- und Offline-Schulungsmaßnahmen**, die vor und während der Tätigkeit stattfinden, **streben eindeutige Auswirkungen mit Blick auf den ermittelten Bedarf der jeweiligen Gemeinschaft an**, **treten** nicht an die Stelle von Praktika oder Arbeitsstellen, sind nicht mit einem Arbeitsverhältnis gleichgesetzt und sind Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung über Freiwilligentätigkeiten **im Einklang mit den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Eine solche Vereinbarung gewährleistet den angemessenen rechtlichen, sozialen und finanziellen Schutz des Teilnehmers.**

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Freiwilligentätigkeiten **können** in einem anderen Land als dem Wohnsitzland des **Mitglieds** (grenzüberschreitend) **oder** im Wohnsitzland des **Mitglieds** (inländisch) ausgeführt werden.

Geänderter Text

2. Freiwilligentätigkeiten **werden in der Regel** in einem anderen Land als dem Wohnsitzland des **Teilnehmers** (grenzüberschreitend) **ausgeführt. Freiwilligentätigkeiten können** im Wohnsitzland des **Teilnehmers** (inländisch) ausgeführt werden, **stehen jedoch nur der Beteiligung junger Menschen mit schlechteren Ausgangschancen offen und umfassen die Beteiligung von Teilnehmern mit Wohnsitz in einem anderen Land als dem Land, in dem die Tätigkeit stattfindet.**

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein Praktikum *im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b* ist Gegenstand einer schriftlichen Praktikumsvereinbarung im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes, in dem das Praktikum stattfindet, *wobei auch die Grundsätze* des Qualitätsrahmens für Praktika (Empfehlung 2014/C 88/01) *berücksichtigt werden*. Ein Praktikum darf nicht an die Stelle einer Arbeitsstelle treten.

Geänderter Text

1. Ein Praktikum *wird vergütet und* ist Gegenstand einer *zu Beginn des Praktikums geschlossenen* schriftlichen Praktikumsvereinbarung im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes, in dem das Praktikum stattfindet. *Die Praktikumsvereinbarung umfasst die Bildungsziele, die Arbeitsbedingungen, die Dauer des Praktikums, die Höhe der Vergütung des Teilnehmers und die Rechte und Pflichten der Parteien und trägt den Grundsätzen* des Qualitätsrahmens für Praktika (Empfehlung 2014/C 88/01) *Rechnung*. Ein Praktikum darf nicht an die Stelle einer Arbeitsstelle treten.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Eine Arbeitsstelle *im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b* ist Gegenstand eines Arbeitsvertrags im Einklang mit den *nationalen Rechtsvorschriften* des *Teilnahmelandes*, in dem die *berufliche Tätigkeit ausgeübt wird*. Die teilnehmende Organisation, die die Arbeitsstelle anbietet, erhält *höchstens während zwölf Monaten eine finanzielle Unterstützung, auch* wenn die Laufzeit des Arbeitsvertrags zwölf Monate übersteigt.

Geänderter Text

2. Eine Arbeitsstelle ist Gegenstand eines *schriftlichen* Arbeitsvertrags, *der* im Einklang mit *sämtlichen Beschäftigungsbedingungen gemäß dem nationalen Recht und/oder den geltenden Tarifverträgen* des *Landes*, in dem die *Arbeitsstelle angetreten wird, steht*. Die teilnehmende Organisation, die die Arbeitsstelle anbietet, erhält *auch dann*, wenn die Laufzeit des Arbeitsvertrags zwölf Monate übersteigt, *höchstens während zwölf Monaten eine finanzielle*

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Praktika und Arbeitsstellen umfassen eine **Lern- und Ausbildungskomponente**.

Geänderter Text

3. Praktika und Arbeitsstellen umfassen eine **robuste Bildungs- und Lernkomponente vor und während der Tätigkeit, um den Teilnehmern dabei zu helfen, einschlägige Erfahrungen zu sammeln und so Kompetenzen zu erwerben, die für ihre persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung hilfreich sind**.

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Tätigkeiten im Rahmen von Praktika und Arbeitsstellen **können** in einem anderen Land als dem Wohnsitzland des **Mitglieds** (grenzüberschreitend) **oder** im Wohnsitzland des **Mitglieds** (inländisch) ausgeführt werden.

Geänderter Text

4. Die Tätigkeiten im Rahmen von Praktika und Arbeitsstellen **werden in der Regel** in einem anderen Land als dem Wohnsitzland des **Teilnehmers** (grenzüberschreitend) **ausgeführt. Die Tätigkeiten im Rahmen von Praktika und Arbeitsstellen können** im Wohnsitzland des **Teilnehmers** (inländisch) ausgeführt werden, **stehen jedoch nur der Beteiligung junger Menschen mit schlechteren Ausgangschancen offen und umfassen**

die Beteiligung von Teilnehmern mit Wohnsitz in einem anderen Land als dem Land, in dem die Tätigkeit stattfindet.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Es werden ausreichende Mittel für die Finanzierung der angemessenen Vorkehrungen bereitgestellt, mit denen sichergestellt wird, dass Menschen mit Behinderungen im Einklang mit Artikel 27 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und mit der Richtlinie 2000/78/EG des Rates^{1a} tatsächlich gleichberechtigt mit anderen teilnehmen können.

^{1a} **Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).**

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die im Aktionsbereich
„Europäisches Freiwilligenkorps für

1. Die im Aktionsbereich
„Europäisches Freiwilligenkorps für

humanitäre Hilfe“ durchgeführten Maßnahmen tragen insbesondere dazu bei, bedarfsorientierte humanitäre Hilfe zu leisten, um Leben zu retten, menschliches Leid zu verhindern oder zu lindern und die Menschenwürde zu wahren, sowie dazu, die Kapazitäten und die Widerstandsfähigkeit schutzbedürftiger oder von Katastrophen betroffener Gemeinschaften zu stärken.

humanitäre Hilfe“ durchgeführten Maßnahmen tragen insbesondere dazu bei, **im Fall von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen** bedarfsorientierte humanitäre Hilfe zu leisten, um Leben zu retten, menschliches Leid zu verhindern oder zu lindern und die Menschenwürde zu wahren, sowie dazu, die Kapazitäten und die Widerstandsfähigkeit schutzbedürftiger, **fragiler** oder von **Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten** Katastrophen betroffener Gemeinschaften zu stärken **und den Übergang von humanitären Maßnahmen zu langfristiger nachhaltiger und inklusiver Entwicklung zu fördern.**

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die unter dieses Kapitel fallenden Maßnahmen werden gemäß **den Grundsätzen** der humanitären Hilfe – Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit – **durchgeführt.**

Geänderter Text

2. Die unter dieses Kapitel fallenden Maßnahmen werden gemäß **dem Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe durchgeführt, wobei die fundamentalen Grundsätze** der humanitären Hilfe – Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit – **gefördert werden und das entschlossene Engagement der Union für eine bedarfsorientierte Herangehensweise ohne Diskriminierung unter oder innerhalb betroffener Bevölkerungsgruppen und die Achtung des Völkerrechts bekräftigt werden.**

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Union leistet humanitäre Hilfe in Situationen, in denen auch andere Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit, der Krisenbewältigung und des Katastrophenschutzes zum Einsatz kommen können. Das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe wird kohärent und ergänzend tätig, wobei Überschneidungen mit einschlägigen Politikbereichen und Instrumenten der Union, insbesondere mit der Politik der Union in den Bereichen humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit und mit dem Katastrophenschutzverfahren der Union, zu vermeiden sind.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Für die Förderung einer kohärenten internationalen Reaktion auf humanitäre Krisen sollten die Maßnahmen dieses Kapitels mit den vom Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten der Vereinten Nationen koordinierten Maßnahmen im Einklang stehen.

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe trägt zur Förderung der Gleichstellungsperspektive im Rahmen der humanitären Hilfe der Union bei, indem es angemessene humanitäre Maßnahmen für die speziellen Bedürfnisse von Frauen fördert. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei der Zusammenarbeit mit Frauengruppen und -netzwerken gewidmet, um die Beteiligung sowie eine führende Rolle von Frauen in der humanitären Hilfe zu fördern und deren Fähigkeiten und Sachkenntnisse als Beitrag zum Wiederaufbau, zur Friedensschaffung, zur Reduzierung des Katastrophenrisikos und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der betroffenen Gemeinschaften zu nutzen.

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2d. Die konkreten Einsatzbedingungen werden in enger Abstimmung mit den Aufnahmeorganisationen in einem Abkommen zwischen der Entsendeorganisation und dem Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe festgelegt, in dem auch die Rechte und Pflichten, die Dauer und der Ort des Einsatzes und die

wahrzunehmenden Aufgaben enthalten sind.

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Solidaritätsprojekte;

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Mit dieser Verordnung werden auf der Grundlage einer im Vorfeld durchgeführten Bewertung des Bedarfs in Drittländern Maßnahmen gefördert, mit denen die Kapazitäten zur Erbringung humanitärer Hilfe gestärkt werden, damit auf lokaler Ebene die Einsatzbereitschaft und die Reaktionsfähigkeit auf humanitäre Krisen zunehmen und sichergestellt wird, dass sich die Freiwilligentätigkeit effektiv und nachhaltig vor Ort auswirkt, einschließlich

(a) Management des Risikos von sowie Abwehrbereitschaft und Abwehrkapazität bei Naturkatastrophen, Coaching, Schulungen hinsichtlich des Managements von Freiwilligentätigkeiten und in sonstigen für die Mitarbeiter und

Freiwilligen der aufnehmenden Organisationen relevanten Bereichen;

(b) Austausch über bewährte Verfahren, technische Hilfe, Partnerschaftsprogramme und Austausch von Mitarbeitern und Freiwilligen, Aufbau von Netzwerken sowie sonstige geeignete Maßnahmen.

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Die Kommission führt die Datenbank der Freiwilligen für humanitäre Hilfe der EU fort, pflegt und aktualisiert sie, sie regelt den Zugang zu ihr und ihre Nutzung – auch hinsichtlich der Verfügbarkeit und Eignung der Freiwilligen für humanitäre Hilfe der EU –, wobei sie die fortlaufende Beteiligung der zurückkehrenden Freiwilligen ermöglicht. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in dieser Datenbank gespeichert sind bzw. für sie erhoben wurden, erfolgt – falls angezeigt – im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} und der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b}.

^{1a} Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

(Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

^{1b} Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Freiwilligentätigkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen der humanitären Hilfe ***im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a*** umfassen eine Lern- und Ausbildungskomponente, ***dürfen*** nicht an die Stelle von Praktika bzw. Arbeitsstellen ***treten*** und sind Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung über Freiwilligentätigkeiten.

Geänderter Text

1. Freiwilligentätigkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen der humanitären Hilfe umfassen eine ***angemessene*** Lern- und Ausbildungskomponente – ***auch vor Beginn des Einsatzes –, die mit den Projekten, an denen die jungen Freiwilligen beteiligt werden, im Zusammenhang steht und bei der die Grundsätze der humanitären Hilfe nach Artikel 10 Absatz 2 und der Grundsatz der Schadensvermeidung gebührend berücksichtigt werden, und sie treten*** nicht an die Stelle von Praktika bzw. Arbeitsstellen und sind Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung über Freiwilligentätigkeiten.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Im Rahmen der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe wird die Beteiligung vor Ort ansässiger Freiwilliger aus Drittländern unterstützt.

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Freiwilligentätigkeiten dieses Aktionsbereichs dürfen ausschließlich in **Drittländern** stattfinden,

2. Freiwilligentätigkeiten dieses Aktionsbereichs dürfen ausschließlich in **Gebieten** stattfinden,

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Auf der Grundlage einer vorherigen Beurteilung des Bedarfs in Drittländern durch die Entsende- und Aufnahmeorganisationen und sonstige einschlägige Akteure unterstützt das Europäische Freiwilligenkorps für

humanitäre Hilfe Maßnahmen, die Folgendes zum Ziel haben:

(a) Stärkung der Kapazitäten der Aufnahmeorganisationen für humanitäre Hilfe in Drittländern zur Verbesserung der Katastrophenbereitschaft und -abwehrkapazität vor Ort bei humanitären Krisen und zur Sicherstellung einer wirksamen und nachhaltigen Auswirkung der Arbeit des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe vor Ort durch Katastrophenrisikomanagement, -abwehrbereitschaft und -abwehrkapazität, den Übergang von humanitären Maßnahmen zu nachhaltiger lokaler Entwicklung, Coaching und die Schulung hinsichtlich des Managements von Freiwilligentätigkeiten;

(b) Austausch über bewährte Verfahren, technische Hilfe, Partnerschaftsprogramme und Austausch von Mitarbeitern und Freiwilligen.

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Risikobewertung im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz der Freiwilligen hat insbesondere in Ländern oder Gebieten, die als instabil gelten oder in denen eine unmittelbare Bedrohung gegeben ist, Priorität.

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Die Kommunikationskampagnen für das Europäische Solidaritätskorps finden, wenn sie die EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe betreffen, vorrangig im Gebiet der Union statt und konzentrieren sich auf die Arbeit von Freiwilligen und humanitären Helfern, deren Tätigkeit die Grundsätze der humanitären Hilfe – Menschlichkeit, Unabhängigkeit, Neutralität und Unparteilichkeit – zugrunde liegen.

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2d. Die Freiwilligentätigkeit ist auf die tatsächlichen Bedürfnisse und Defizite ausgerichtet, die von den aufnehmenden Organisationen vor Ort ermittelt wurden.

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11a

Erfassung und Auswahl der Kandidaten für Freiwilligentätigkeiten

- 1. Auf der Grundlage einer im Vorfeld durchgeführten Bewertung des Bedarfs in Drittländern werden die Kandidaten für Freiwilligentätigkeiten von der Kommission in Zusammenarbeit mit Agenturen und aufnehmenden Organisationen im jeweiligen Land erfasst und für Schulungen ausgewählt.*
- 2. Die Kandidaten für Freiwilligentätigkeiten werden im Einklang mit Artikel 14 unter Achtung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit erfasst und ausgewählt.*
- 3. Die in den Artikeln 2 und 15 festgelegten Altersbegrenzungen gelten nicht für Freiwilligentätigkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen der humanitären Hilfe nach diesem Artikel.*

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11b

Schulung der Kandidaten für Freiwilligentätigkeiten

- 1. Die Kommission legt auf der Grundlage bestehender Programme und Verfahren ein Schulungsprogramm fest, mit dem die Kandidaten für Freiwilligentätigkeiten auf die Unterstützung und Ergänzung von Maßnahmen im Bereich der humanitären*

Hilfe vorbereitet werden sollen.

**2. Kandidaten für
Freiwilligentätigkeiten, die im Rahmen
des Bewerbungsverfahrens erfasst und
ausgewählt wurden, kommen für eine
Teilnahme an dem von qualifizierten
Organisationen durchgeführten
Schulungsprogramm infrage. Der
jeweilige Umfang und die jeweiligen
Inhalte der Schulung, die jeder Kandidat
für Freiwilligentätigkeiten absolvieren
muss, werden in Absprache mit der
zertifizierten aufnehmenden Organisation
in Abhängigkeit der bestehenden
Bedürfnisse festgelegt, wobei die
Erfahrungen des Kandidaten und der für
ihn vorgesehene Einsatzort berücksichtigt
werden.**

**3. Das Schulungsprogramm umfasst
eine Bewertung der Eignung der
Kandidaten für Freiwilligentätigkeiten für
eine Entsendung zur Unterstützung und
Ergänzung von Maßnahmen im Bereich
der humanitären Hilfe in Drittländern
und zur Befriedigung der vor Ort
bestehenden Bedürfnisse.**

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021-2027 beträgt 1 260 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen.

Geänderter Text

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021–2027 beträgt **1 112 988 000 EUR zu Preisen von 2018** [1 260 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen/].

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der in Absatz 1 genannte Betrag darf für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms eingesetzt werden, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme.

Geänderter Text

2. Der in Absatz 1 genannte Betrag darf für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms eingesetzt werden, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme. ***Ein angemessener Teil der Mittelausstattung wird für den Austausch über bewährte Verfahren unter den Mitgliedstaaten und den Aufbau von Jugendnetzwerken aufgewendet.***

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 29 zur Änderung dieser Verordnung, damit man bei der vorläufigen Aufteilung der Mittelausstattung auf die Tätigkeiten gemäß Artikel 12a flexibel vorgehen und Anpassungen vornehmen kann. Die unter diesem Artikel erlassenen delegierten Rechtsakte spiegeln die neuen politischen Prioritäten durch Anpassung der Aufteilung innerhalb eines Spielraums von höchstens 20 % wider.

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Aufteilung der Mittelausstattung auf die Tätigkeiten im Sinne der Artikel 7, 8, 9 und 11

***Die Mittel für Tätigkeiten im Sinne der
Artikel 7, 8, 9 und 11 sind
folgendermaßen aufzuteilen:***

- (a) 86 % für solidarische Tätigkeiten in
Form von Freiwilligentätigkeiten im
Sinne des Artikels 7 und
Solidaritätsprojekte im Sinne des
Artikels 9;***
- (b) 8 % für Praktika und Arbeitsstellen
im Sinne des Artikels 8; und***
- (c) 6 % für Freiwilligentätigkeiten zur
Unterstützung von Maßnahmen der
humanitären Hilfe im Sinne des
Artikels 11.***

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Im Rahmen des Programms können Mittel in allen in der Haushaltsordnung vorgesehenen Formen zur Verfügung

2. Im Rahmen des Programms können Mittel in allen in der Haushaltsordnung vorgesehenen Formen zur Verfügung

gestellt werden, insbesondere als Finanzhilfen, Preisgelder und Auftragsvergabe.

gestellt werden, insbesondere als Finanzhilfen, Preisgelder und Auftragsvergabe. ***Zur Vereinfachung der Anforderungen für die Begünstigten erfolgt die Finanzierung in größtmöglichem Maße in Pauschalbeträgen, als Kosten je Einheit und über Einheitssätze.***

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die von Drittländern zu dem Programm geleisteten und erwarteten finanziellen Beiträge werden beiden Teilen der Haushaltsbehörde im Rahmen der jährlichen Berichterstattung bzw. der Zwischenberichterstattung über das Programm mitgeteilt, sobald hinreichende Angaben vorliegen.

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Teilnehmern, die in ein anderes Land umziehen, werden dort dieselben Gesundheitsversorgungsleistungen über die Grundversorgung hinaus garantiert, Die medizinische Versorgung erfolgt durch das öffentliche Gesundheitswesen des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, und, in Ermangelung solcher Dienste, oder im Falle eines

*eindeutigen Verstoßes gegen die
Qualitätsstandards des
Wohnsitzmitgliedstaats durch private
Gesundheitsdienste in dem Mitgliedstaat,
in dem die Tätigkeit ausgeübt wird.*

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*1b. Bei der Durchführung dieser
Verordnung fördern die Kommission, die
Mitgliedstaaten und andere teilnehmende
Länder soziale Inklusion und
Gleichberechtigung beim Zugang,
einschließlich der Teilnahme junger
Menschen mit schlechteren
Ausgangschancen.*

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Das Europäische Solidaritätskorps steht öffentlichen oder privaten Einrichtungen sowie internationalen Organisationen zur Teilnahme offen, sofern ihnen das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt wurde.

1. Das Europäische Solidaritätskorps steht öffentlichen oder privaten Einrichtungen, ***gleich ob gemeinnützig oder gewinnorientiert***, sowie internationalen Organisationen, ***einschließlich Jugendorganisationen, religiöser Einrichtungen, wohltätiger Vereinigungen, säkular-humanistischer Organisationen, nichtstaatlicher***

Organisationen und anderer Akteure der Zivilgesellschaft, zur Teilnahme offen, sofern sie solidarische Tätigkeiten anbieten, über eine eigene Rechtspersönlichkeit gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie ansässig sind, verfügen und ihnen das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt wurde. Mit dem Qualitätssiegel wird bescheinigt, dass mit den Tätigkeiten die in Artikel 3 genannten Ziele erreicht und die Maßnahmen gemäß Artikel 4 eingeleitet werden können.

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Stellt eine Einrichtung einen Antrag auf Aufnahme in das Europäische Solidaritätskorps als teilnehmende Organisation, so wird dieser Antrag von der zuständigen Durchführungsstelle des Europäischen Solidaritätskorps auf Basis der folgenden Grundsätze geprüft: Gleichbehandlung; Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung; Vermeidung der Ersetzung von Arbeitsplätzen; Bereitstellung hochwertiger Tätigkeiten mit Lerndimension, die auf die persönliche, soziale, bildungsbezogene und berufliche Entwicklung ausgerichtet sind; angemessene Vorkehrungen für Ausbildung, Arbeit und Freiwilligentätigkeiten; sicheres, adäquates Umfeld und sichere, adäquate Bedingungen; Grundsatz des Gewinnverbots entsprechend der Haushaltsordnung. Anhand der vorgenannten Grundsätze wird festgestellt, ob die Tätigkeiten der Einrichtung die Anforderungen des Europäischen Solidaritätskorps erfüllen.

Geänderter Text

2. Stellt eine Einrichtung einen Antrag auf Aufnahme in das Europäische Solidaritätskorps als teilnehmende Organisation, so wird dieser Antrag von der zuständigen Durchführungsstelle des Europäischen Solidaritätskorps auf Basis der folgenden Grundsätze geprüft: Gleichbehandlung; Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung; Vermeidung der Ersetzung von Arbeitsplätzen; Bereitstellung hochwertiger, **leicht zugänglicher, inklusiver** Tätigkeiten mit **einem eindeutigen Mehrwert in Bezug auf den ermittelten Bedarf der jeweiligen Gemeinschaft, sowie einer** Lerndimension, die auf die persönliche, soziale, bildungsbezogene und berufliche Entwicklung ausgerichtet sind; angemessene Vorkehrungen für Ausbildung, Arbeit und Freiwilligentätigkeiten; sicheres, adäquates Umfeld und sichere, adäquate Bedingungen; Grundsatz des Gewinnverbots entsprechend der Haushaltsordnung. Anhand der vorgenannten Grundsätze wird festgestellt, ob die Tätigkeiten der Einrichtung die

Anforderungen **und Ziele** des Europäischen Solidaritätskorps erfüllen.
Das Qualitätssiegel wird nur an Einrichtungen vergeben, die sich zur Einhaltung dieser Grundsätze verpflichten.

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Als Ergebnis der Bewertung kann der Einrichtung das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt werden. Die Zuerkennung des Siegels wird regelmäßig überprüft und **kann** widerrufen werden.

Geänderter Text

3. Als Ergebnis der Bewertung kann der Einrichtung das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt werden. Die **besonderen Anforderungen, die erfüllt werden müssen, um das Qualitätssiegel erhalten zu können, hängen von der Art der solidarischen Tätigkeit und der Funktion der jeweiligen Einrichtung ab.** Die Zuerkennung des Siegels wird regelmäßig überprüft und **im Fall eines Missbrauchs des Siegels oder der Nichteinhaltung der in Absatz 2 festgelegten Grundsätze** widerrufen. **Jede Einrichtung, die ihre Tätigkeiten entscheidend ändert, informiert die zuständige Durchführungsstelle für den Zweck der Überprüfung darüber.**

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Teilnehmende Organisationen, denen das Qualitätssiegel zuerkannt wurde, erhalten Zugang zu einer Plattform, auf der sie problemlos nach geeigneten Bewerbern suchen können, damit es sowohl für die Teilnehmer als auch für die teilnehmenden Organisationen einfacher wird, solidarisch tätig zu werden.

Abänderung 122

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Die teilnehmenden Organisationen tragen zur Förderung des Programms bei, indem sie ehemaligen Teilnehmern durch die Einrichtung eines Netzwerks die Möglichkeit bieten, ihre Erfahrungen an die potenzielle nächste Generation von Teilnehmern an dem Programm weiterzugeben und als Botschafter aufzutreten.

Abänderung 123

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5 a (neu)**

5a. Die teilnehmenden Organisationen nehmen im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps mehrere Aufgaben wahr. Als Anbieter werden sie im Zusammenhang mit dem Angebot solidarischer Tätigkeiten an angemeldete Teilnehmer sowie der Auswahl und dem Empfang der Teilnehmer tätig, einschließlich der Veranstaltung von Aktivitäten, der Beratung und Unterstützung der Teilnehmer während aller Phasen der solidarischen Tätigkeit, der Bereitstellung eines sicheren und geeigneten Arbeitsumfelds für alle Teilnehmer und der Erteilung von Rückmeldungen an die Teilnehmer nach der Tätigkeit, je nach Gegebenheit. In unterstützender Funktion führen sie Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entsendung, Vorbereitung und Unterstützung von Teilnehmern vor der Abreise sowie während und nach der solidarischen Tätigkeit durch, einschließlich Schulung und Heranführung der Teilnehmer an lokale Organisationen nach der Tätigkeit. Organisationen in unterstützender Funktion können Teilnehmern an Solidaritätsprojekten auch administrative und logistische Unterstützung zukommen lassen.

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

Einrichtungen mit Sitz in einem **Teilnahmeland** sowie internationale Organisationen können eine Finanzierung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps beantragen. Für die in den Artikeln 7, 8 und 11 genannten Aktivitäten gilt, dass teilnehmende Organisationen nur dann eine Finanzierung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps erhalten können, wenn ihnen zuvor das Qualitätssiegel zuerkannt wurde. Für die in Artikel 9 genannten Solidaritätsprojekte gilt, dass auch natürliche Personen im Namen informeller Gruppen von **Mitgliedern des** Europäischen Solidaritätskorps eine Finanzierung beantragen können.

Einrichtungen mit Sitz in einem **teilnehmenden Land** sowie internationale Organisationen können eine Finanzierung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps beantragen. Für die in den Artikeln 7, 8 und 11 genannten Aktivitäten gilt, dass teilnehmende Organisationen nur dann eine Finanzierung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps erhalten können, wenn ihnen zuvor das Qualitätssiegel zuerkannt wurde. Für die in Artikel 9 genannten Solidaritätsprojekte gilt, dass auch natürliche Personen im Namen informeller Gruppen von **Teilnehmern am** Europäischen Solidaritätskorps eine Finanzierung beantragen können. **generell wird der Finanzierungsantrag bei der nationalen Agentur des Landes eingereicht, in dem die Organisation beheimatet ist. Finanzierungsanträge für Tätigkeiten europaweiter oder internationaler Organisationen, für Tätigkeiten von Freiwilligenteams in prioritären Bereichen auf europäischer Ebene und für Tätigkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen der humanitären Hilfe in Drittländern werden bei der EACEA eingereicht.**

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Arbeitsprogramm

Geänderter Text

Jahresarbeitsprogramm

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die sekundären politischen Entscheidungen und Prioritäten, einschließlich der Einzelheiten der in den Artikeln 4 bis 11 dargelegten besonderen Maßnahmen, werden jährlich durch ein Arbeitsprogramm gemäß Artikel [110] der Haushaltsordnung festgelegt. In dem Jahresarbeitsprogramm werden auch Einzelheiten in Bezug auf die Durchführung des Programms festgelegt. Für die von der nationalen Agentur verwalteten Maßnahmen enthalten die Arbeitsprogramme außerdem Angaben zur Höhe der für jede Maßnahme vorgesehenen Mittel und zur Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer. Die Kommission erhält die Befugnis, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 29 zu erlassen, um diese Verordnung durch Annahme der Jahresarbeitsprogramme zu ergänzen.

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die **Zwischenevaluierung** des Programms erfolgt, sobald ausreichend Informationen über die Durchführung des Programms vorliegen, **spätestens aber vier Jahre nach Beginn der Programmdurchführung**. Ihr wird eine

2. Die **Halbzeitüberprüfung** des Programms erfolgt, sobald ausreichend Informationen über die Durchführung des Programms vorliegen. **Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und**

abschließende Evaluierung des
Vorläuferprogramms beigefügt.

*Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der
Regionen spätestens am 30. Juni 2024 die
Halbzeitüberprüfung vor.* Ihr wird eine
abschließende Evaluierung des
Vorläuferprogramms beigefügt.

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3a. Die Kommission schlägt
gegebenenfalls auf Grundlage der
Halbzeitüberprüfung und der
Durchführungsberichte der
Mitgliedstaaten Legislativvorschläge zur
Änderung dieser Verordnung vor. Die
Kommission erscheint vor den
zuständigen Ausschüssen des
Europäischen Parlaments, um Bericht
über die Halbzeitüberprüfung zu
erstatten, auch hinsichtlich ihres
Beschlusses zu einer etwaigen
Überarbeitung der Verordnung.**

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Empfänger von **Unionsmitteln**
machen deren Herkunft durch kohärente,
wirksame und angemessene gezielte
Information verschiedener Zielgruppen,
darunter die Medien und die Öffentlichkeit,
bekannt und stellen sicher, dass die

1. Die Empfänger von **EU-Mitteln**
machen deren Herkunft durch **rechtzeitige**,
kohärente, wirksame und angemessene
gezielte Information verschiedener
Zielgruppen, darunter die Medien und die
Öffentlichkeit, bekannt und stellen sicher,

Unionsförderung Sichtbarkeit erhält, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen.

dass die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen.

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über das Programm, die Programmmaßnahmen und die Ergebnisse durch. Mit den dem Programm zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die in Artikel 3 genannten Ziele betreffen.

Geänderter Text

2. Die Kommission führt **in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und Agenturen in teilnehmenden Ländern und mit einschlägigen Netzwerken auf EU-Ebene** Maßnahmen zur Information und Kommunikation über das Programm, die Programmmaßnahmen und die Ergebnisse durch. Mit den dem Programm zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der **Europäischen** Union gefördert, insofern sie die in Artikel 3 genannten Ziele betreffen.

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die in Artikel 23 genannten nationalen Agenturen entwickeln eine schlüssige Strategie für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der Aktivitäten, die im Rahmen der von

Geänderter Text

3. Die in Artikel 23 genannten nationalen Agenturen entwickeln eine schlüssige Strategie für eine wirksame **Informations- und Öffentlichkeitsarbeit** sowie für die Verbreitung **unter allen potenziellen Begünstigten** und die

ihnen verwalteten Maßnahmen des Programms gefördert wurden, unterstützen die Kommission bei der Wahrnehmung der allgemeinen Aufgabe, Informationen über das Programm, einschließlich Informationen zu den auf nationaler und **Unionsebene** verwalteten Maßnahmen und Aktivitäten, und seine Ergebnisse zu verbreiten, und informieren die einschlägigen Zielgruppen über die Maßnahmen und Aktivitäten in ihrem Land.

Nutzung der Ergebnisse der Aktivitäten, die im Rahmen der von ihnen verwalteten Maßnahmen des Programms gefördert wurden, unterstützen die Kommission bei der Wahrnehmung der allgemeinen Aufgabe, Informationen über das Programm, einschließlich Informationen zu den auf nationaler und **EU-Ebene** verwalteten Maßnahmen und Aktivitäten, und seine Ergebnisse zu verbreiten, und informieren die einschlägigen Zielgruppen über die Maßnahmen und Aktivitäten in ihrem Land.

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die teilnehmenden Organisationen verwenden die Markenbezeichnung „Europäisches Solidaritätskorps“ zum Zwecke der Kommunikation und der Verbreitung von Informationen im Zusammenhang mit dem Programm.

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die nationale Agentur befragt regelmäßig die Begünstigten des Programms (Einzelpersonen und Organisationen), um deren Rückmeldungen zum Programm

einzuholen und um die Qualität und weitere Entwicklung der Tätigkeit auf der Grundlage der Leitlinien der Kommission zu bewerten, und unterstützt die Teilnehmer bei Schwierigkeiten, damit die Durchführung des Programms auf nationaler Ebene auf Grundlage ihrer Rückmeldungen und ihres Fachwissens verbessert wird.

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die internen Kontrollnormen für die betreffende nationale Agentur sowie die Regeln für die Verwaltung der **Unionsmittel** zur Gewährung von Finanzhilfen durch nationale Agenturen festlegt;

Geänderter Text

(a) die internen Kontrollnormen für die betreffende nationale Agentur sowie die Regeln für die Verwaltung der **EU-Mittel** zur Gewährung von Finanzhilfen durch nationale Agenturen festlegt, **wobei die Vereinfachungsanforderungen berücksichtigt und deshalb den teilnehmenden Organisationen keine zusätzlichen Lasten auferlegt werden sollten**;

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Anforderung enthält, regelmäßig Sitzungen mit den Mitarbeitern des Netzes der nationalen Agenturen sowie

Schulungen für diese Mitarbeiter zu organisieren, damit für eine kohärente Durchführung des Programms in allen teilnehmenden Ländern gesorgt wird;

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Kommission organisiert regelmäßige Sitzungen zur Durchführung des Programms mit einer repräsentativen Anzahl und Art von Netzwerken zur Vertretung von jungen Menschen und Freiwilligen sowie mit Freiwilligen und anderen einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Sozialpartner und der für die Programmaktivitäten relevanten Netzwerke.

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Wenn die Kommission die jährliche Verwaltungserklärung oder den zugehörigen Bestätigungsvermerk der unabhängigen Prüfstelle nicht akzeptieren kann oder falls die nationale Agentur die Anmerkungen der Kommission unzureichend umsetzt, kann

*die Kommission gemäß Artikel 131
Absatz 3 Buchstabe c der
Haushaltsordnung alle zur Wahrung der
finanziellen Interessen der Europäischen
Union erforderlichen Vorsichts- und
Korrekturmaßnahmen ergreifen.*

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24a

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur

***Die Exekutivagentur Bildung,
Audiovisuelles und Kultur (EACEA) ist
auf EU-Ebene dafür zuständig, alle
Stufen der Finanzmittelbewilligung für
Tätigkeiten im Rahmen von Vorhaben des
Programms zu verwalten, die in Artikel 7
genannt sind und die von europaweit
tätigen oder Plattform-Organisationen für
Tätigkeiten von Freiwilligenteams in
prioritären Bereichen auf europäischer
Ebene und Tätigkeiten zur Unterstützung
von Maßnahmen der humanitären Hilfe
in Drittländern beantragt werden.***

***Die EACEA ist ferner zuständig für die
Akkreditierung (d. h. das Qualitätssiegel)
und die Überwachung der europaweit
tätigen und der Plattform-
Organisationen, der mit der Umsetzung
nationaler Regelungen oder dem Einsatz
von EU-Fonds mit geteilter
Mittelverwaltung beauftragten
Organisationen und der Organisationen,
die Tätigkeiten zur Unterstützung von
Maßnahmen der humanitären Hilfe
durchzuführen wünschen.***

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Ergebnisse der Prüfung der Verwendung des **Unionsbeitrags**, die von Personen oder Stellen – was auch solche einschließt, die nicht im Auftrag von Organen oder Einrichtungen der Union tätig sind – durchgeführt werden, bilden die Grundlage für die Feststellung der allgemeinen Zuverlässigkeit gemäß [Artikel 127] der Haushaltsordnung.

Geänderter Text

1. Die Ergebnisse der Prüfung der Verwendung des **EU-Beitrags**, die von Personen oder Stellen – was auch solche einschließt, die nicht im Auftrag von Organen oder Einrichtungen der **Europäischen** Union tätig sind – durchgeführt werden, bilden die Grundlage für die Feststellung der allgemeinen Zuverlässigkeit gemäß [Artikel 127] der Haushaltsordnung; **diese Prüfungen müssen in allen Mitgliedstaaten anhand der gleichen Kriterien durchgeführt werden.**

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die nationalen Agenturen sind für die Primärkontrollen von Begünstigten zuständig, die Finanzhilfen im Rahmen der Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps erhalten, mit deren Verwaltung die Agenturen betraut wurden. Diese Kontrollen bieten ausreichende Gewähr dafür, dass die gewährten Finanzhilfen bestimmungsgemäß und unter Einhaltung der **relevanten Unionsvorschriften** verwendet werden.

Geänderter Text

2. Die nationalen Agenturen sind für die Primärkontrollen von Begünstigten zuständig, die Finanzhilfen im Rahmen der Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps erhalten, mit deren Verwaltung die Agenturen betraut wurden. Diese Kontrollen **sind verhältnismäßig und angemessen und** bieten ausreichende Gewähr dafür, dass die gewährten Finanzhilfen bestimmungsgemäß und unter Einhaltung der **anwendbaren EU-**

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps stehen mit den einschlägigen Strategien, Instrumenten und Programmen auf **Unionsebene**, insbesondere mit dem Programm Erasmus, sowie mit bestehenden, für die Tätigkeiten des Europäischen Solidaritätskorps relevanten Netzen auf **Unionsebene** in Einklang und ergänzen diese.

Geänderter Text

1. Die Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps stehen mit den einschlägigen Strategien, Instrumenten und Programmen auf **EU-Ebene**, insbesondere mit dem Programm Erasmus, **den europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF), des Programms „Rechte und Werte“**, sowie mit bestehenden, für die Tätigkeiten des Europäischen Solidaritätskorps relevanten Netzen auf **EU-Ebene** in Einklang und ergänzen diese.

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Ferner stehen die** Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps **mit den** einschlägigen Strategien, **Programmen** und **Instrumenten** auf nationaler Ebene in den **Teilnahmeländern** in Einklang und ergänzen **diese**. Zu diesem Zweck tauschen die Kommission, die nationalen Behörden und die nationalen Agenturen Informationen aus, und zwar einerseits

Geänderter Text

2. **Die** Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps **ersetzen nicht die** einschlägigen Strategien, **Programme** und **Instrumente** auf nationaler, **regionaler und lokaler** Ebene in den **teilnehmenden Ländern, sondern stehen mit ihnen** in Einklang und ergänzen **sie**. Zu diesem Zweck tauschen die Kommission, die nationalen Behörden und die nationalen

über bestehende nationale Regelungen und Prioritäten im Zusammenhang mit Solidarität und Jugend und andererseits über die Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps; dies geschieht, um auf relevanten bewährten Verfahren aufzubauen, und im Hinblick auf Effizienz und Wirksamkeit.

Agenturen Informationen aus, und zwar einerseits über bestehende nationale Regelungen und Prioritäten im Zusammenhang mit Solidarität und Jugend und andererseits über die Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps; dies geschieht, um auf relevanten bewährten Verfahren aufzubauen, und im Hinblick auf Effizienz und Wirksamkeit.

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Um die Wirksamkeit der EU-Finanzierung und die Wirkung des Programms zu maximieren, bemühen sich die entsprechenden Behörden auf allen Ebenen darum, in allen einschlägigen Programmen Synergien in kohärenter Weise herzustellen. Diese Synergien dürfen nicht dazu führen, dass Mittel verwendet werden, um andere als die in dieser Verordnung festgelegten Ziele zu verfolgen. Etwaige Synergien und Komplementarität führen zu vereinfachten Antragsverfahren auf der Durchführungsebene, zu denen entsprechende Leitlinien für die Durchführung gehören.

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die in Artikel 11 genannten Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps in Drittländern stehen insbesondere mit den Maßnahmen in anderen Bereichen des auswärtigen Handelns der Union in Einklang und ergänzen diese; dies gilt insbesondere für die Politik in den Bereichen humanitäre Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit, Erweiterung, Nachbarschaft und Katastrophenschutzverfahren der Union.

Geänderter Text

3. Die in Artikel 11 genannten Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps in Drittländern stehen insbesondere mit den Maßnahmen in anderen Bereichen des auswärtigen Handelns der **Europäischen** Union in Einklang und ergänzen diese; dies gilt insbesondere für die Politik in den Bereichen humanitäre Hilfe, Erweiterung, Nachbarschaft und Katastrophenschutzverfahren der **Europäischen** Union.

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 19 wird der Kommission für die Laufzeit des Programms übertragen.

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel **12, 18 und** 19 wird der Kommission für die Laufzeit des Programms übertragen.

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Befugnisübertragung gemäß

Geänderter Text

3. Die Befugnisübertragung gemäß

Artikel 19 kann jederzeit vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden. Ein Beschluss zum Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

Artikel **12, 18 und** 19 kann jederzeit vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden. Ein Beschluss zum Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 19 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Geänderter Text

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel **12, 18 und** 19 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Indikatoren für die **Überwachung** und die **Berichterstattung**:

Geänderter Text

Das Programm wird genau überwacht, um festzustellen, inwieweit das allgemeine Ziel und die besonderen Ziele erreicht wurden, und um dessen Leistung, Ergebnisse und Wirkung zu prüfen. Zu diesem Zweck wird ein Mindestrahmen von Indikatoren festgelegt, der als Grundlage für ein künftiges ausführliches Programm dienen soll, mit dem die Leistung, Ergebnisse und Wirkung des Programms überwacht werden und zu dem ein umfassendes Bündel von qualitativen und quantitativen Indikatoren gehört:

Abänderung 149

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) Anteil der **Mitglieder** aus einem Umfeld, in dem **geringere Chancen** vorherrschen, **und**

Geänderter Text

(b) Anteil der **Teilnehmer** aus einem Umfeld, in dem **schlechtere Ausgangschancen** vorherrschen,

Abänderung 150

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

(c) Zahl der Organisationen, denen das

Geänderter Text

(c) Zahl der Organisationen, denen das

Qualitätssiegel des Europäischen
Solidaritätskorps zuerkannt wurde.

Qualitätssiegel des Europäischen
Solidaritätskorps zuerkannt wurde;

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ca) Zahl der Teilnehmer an
(inländischen und
grenzüberschreitenden) Arbeitsstellen,
aufgeschlüsselt nach Land, Alter,
Geschlecht, Berufserfahrung und
Bildungsabschluss,**

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(cb) Zahl der Teilnehmer an
Solidaritätsprojekten, aufgeschlüsselt
nach Land, Alter, Geschlecht,
Berufserfahrung und Bildungsabschluss,**

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(cc) Zahl der Organisationen, denen das
Qualitätssiegel aberkannt wurde;***

Abänderung 154

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe c d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(cd) Zahl der Organisationen, denen das
Qualitätssiegel zuerkannt wurde,
aufgeschlüsselt nach Land und
erhaltenen Mitteln,***

Abänderung 155

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe c e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ce) Zahl der teilnehmenden jungen
Menschen mit schlechteren
Ausgangschancen. Ergebnisindikatoren
(zusammengesetzte Indikatoren);***

Abänderung 156

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe c f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(cf) Zahl der Teilnehmer, die positive
Lernergebnissen vermelden;**

Abänderung 157

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe c g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(cg) Anteil der Teilnehmer, die eine
Bescheinigung über ihre Lernergebnisse
(z. B. Youthpass) oder eine andere
formale Bestätigung ihrer Teilnahme am
Europäischen Solidaritätskorps erhalten
haben;**

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe c h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ch) Gesamtzufriedenheit der
Teilnehmer mit der Qualität der
Tätigkeiten; und**

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe c i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ci) Zahl der unmittelbar oder mittelbar
durch solidarische Tätigkeiten
unterstützten Personen.***